



AMTSBLATT

der Stadt Pottenstein

Ämtliche Veröffentlichungen - Informationen

Nr. 05/2017

02. Juni 2017

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pottenstein

Ortsrecht der Stadt Pottenstein

Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung – SABS

Die Stadt Pottenstein hatte bereits mit Beschluss vom 29.03.1985 eine Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen. Diese wurde vom Landratsamt Bayreuth rechtsaufsichtlich genehmigt und ist im Juli 1985 in Kraft getreten. Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.11.1996 wurde die rückwirkende Aufhebung der Satzung beschlossen. Die Straßenausbaubeitragssatzung von 1985 wurde damit nicht angewandt.

In den zurückliegenden Jahren wurde die Stadt Pottenstein im Rahmen von überörtlichen Prüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als auch vom Landratsamt Bayreuth als Rechtsaufsichtsbehörde ange-mahnt, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, um alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Beim Fehlen einer Straßenausbaubeitragssatzung fehlen nicht nur die direkten Einnahmen aus den zu erhebenden Beiträgen, sondern es können sich auch Nachteile bei der Zuschussgewährung für (Straßen-)Baumaßnahmen, Einschränkungen bei der Kreditaufnahme und Verweigerung von staatlichen Bedarfszuweisungen ergeben.

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 09.11.2016, Az. 6B15-2732, wurde bekräftigt und auch festgestellt, dass für die Gemeinden eine grundsätzliche Pflicht besteht, für die Erneuerung oder Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen Straßenausbaubeiträge von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der bevorteilten Grundstücke zu erheben und insbesondere eine entsprechende Beitragssatzung zu erlassen. Bezugnehmend auf diese Rechtsauffassung wurde vom Landratsamt Bayreuth von der Stadt Pottenstein, wie auch von den anderen Gemeinden im Landkreis Bayreuth, mit Nachdruck der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung gefordert. Der Erlass einer entsprechenden Satzung ohne reduzierte Eigenbeteiligungssätze und mit Rückwirkung wurde durch das Landratsamt hierbei angedroht.

Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 daher eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie unselbständigen Parkplätzen und Grünanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlassen. Die Satzung wird nachfolgend veröffentlicht und bekanntgemacht.

Die Erhebung von Beiträgen nach der Straßenausbaubeitragssatzung ist erst bei allen künftigen Maßnahmen zu prüfen. Die bereits jetzt tatsächlich bautechnisch abgeschlossenen Maßnahmen sind von der Anwendung dieser Satzung ausgeschlossen.

Fortsetzung S. 2

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 30.06.2017,
Redaktionsschluss: 20.06.2017**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.05.2017	1-5
Haushaltssatzung Bürgerspitalstiftung Pottenstein 2017	5
Vollzug der Straßenverkehrsordnung: Ausweisung einer Tempo 30-Zone in Waidach „Am Anger“ bzw. „Rabertshof“	5
Erneuerung der Fahrbahn östlich Kirchenbirkig; Verlängerung Vollsperrung	6
Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Wannberg“: Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans und Auslegung der Bebauungsplanänderung	6
Bauleitplanung „Gewerbegebiet Weidenhüll bei Leienfels – Nord“: Öffentliche Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 36	7-8
Einberufung einer Ortsversammlung für die ehemalige Gemeinde Kirchenbirkig	8
Aus dem Standesamt	8
Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses	8
Schuldenentwicklung der Stadt Pottenstein	9
Einsatz einer Energieoptimierungsanlage im Juramar	9
Straßenerneuerung zwischen Weidenhüll und Leienfels abgeschlossen	10
Aktuelles aus dem Tourismusbüro	10
Teufelhöhle Pottenstein unter den fünf schönsten Schauhöhlen Deutschlands	10
Information für Senioren	10
Feiertagsverschiebung bei der Bio- und Restmüllabfuhr	11
Veranstaltungen	11-12
Jagdgenossenschaftsversammlung in Pottenstein	12
Notariat Pegnitz/Pottenstein	12
Landratsamt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde: Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)	12
Elisabeth-Verein Pottenstein e.V.	13
Gastfamilien für südamerikanische Austauschschüler gesucht	13
Förderverein Kindergärten Pottenstein e.V.:	
Einladung zum Zeltwochenende	13
Mitteilungen der Kindergärten	14
Abhalten von Johannisfeuern	15
Meldepflicht für Bienenvölker	16
Formular Meldung von Bienenvölkern	17
Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz - Region aktuell	18

Die Satzung der Stadt Pottenstein wurde auf Grundlage einer entsprechenden Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages für den einmaligen Beitrag erlassen. Um die Beitragsbelastung für die einzelnen Bürger so gering wie möglich zu halten, wurde die Satzung so ausgeformt, dass die Heranziehung nur so weit wie rechtlich unbedingt notwendig erfolgt. Dies wurde dadurch sichergestellt, dass die Eigenbeteiligungssätze der Gemeinde gegenüber der Mustersatzung um 15 v.H. auf das rechtlich absolut noch zulässige Maß erhöht wurden.

Laut Mustersatzung liegt der auf die Anlieger umlegbare Kostenanteil zwischen 30 und 80 v.H., in der Satzung der Stadt Pottenstein dagegen nur zwischen 15 und 65 v.H., die durch die Rechtsprechung eingeräumte Regelungsspanne ist voll zugunsten des einzelnen Bürgers ausgeschöpft.

Beitragspflichtig sind nur die in der Baulast der Gemeinde durchgeführten Maßnahmen. Einfache punktuelle Straßenreparaturen, das Ausbessern von Schlaglöchern, die Erneuerung der Verschleißschicht der Straße und die Wiederherstellung der Straße nach Wasser-, Gas- und anderen Versorgungsleitungsarbeiten sind keine beitragspflichtigen Maßnahmen.

Die Straßenausbaubeitragsatzung findet bei Erneuerungs- und/oder Verbesserungsmaßnahmen Anwendung. Ob eine konkrete Maßnahme bereits eine Beitragspflicht nach der Straßenausbaubeitragsatzung auslöst, muss in jedem Einzelfall und für jede Maßnahme gesondert beurteilt werden. Dies erfolgt jeweils auf Grundlage der Ausbauplanung für die jeweilige Straße/Einrichtung. Ob und inwieweit daher Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, wird bei dem jeweiligen Projekt mit den betroffenen Bürgern besprochen und auch erörtert.

Falls bei einer Maßnahme Beiträge nach der Straßenausbaubeitragsatzung erhoben werden müssen, ist die Stadt Pottenstein bemüht, mit den Beitragsschuldnern eine moderate Regelung zur Bezahlung des Beitrages zu treffen, um unzumutbare Belastungen und Härten zu vermeiden.

Auch dies wird in jedem Einzelfall entschieden werden.

Pottenstein, den 23. Mai 2017

STADT POTTENSTEIN

gez.

Frühbeißer

Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie unselbständigen Parkplätzen und Grünanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung – SABS -) vom 02.05.2017

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Pottenstein erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Auf Baumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich bautechnisch abgeschlossen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwands

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für
- | | | |
|---|--|--------|
| 1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) | bis zu einer Höchstbreite von | |
| | mit den Straßenbestandteilen | |
| | Fahrbahn, Rad- und Gehwege, | |
| | gemeinsame Geh- und Radwege, | |
| | Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige | |
| | Parkplätze (Nr. 3) und unselbständige | |
| | Grünanlagen (Nr. 5) | |
| 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer | Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer | Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter | 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, | |
| | allgemeinen Wohngebieten, besonderen | |
| | Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,4 | | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,4 – 0,8 | | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 -1,2 | | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,2 | | 23,0 m |

Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

- | | | |
|---|--|--------|
| 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten | | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 | | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 – 1,2 | | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,2 – 2,0 | | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | | 27,0 m |

- 1.5 In Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 26,0 m
- 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
- 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m
- 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m
- 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:
 - bis zu einer Höchstbreite von
 - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
 - 2.2 Gehwege 11,0 m
 - 2.3 Radwege 6,0 m
 - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m
- 3. Parkplätze die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)
 - bis zu einer Höchstbreite von
 - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
 - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
- 4. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 bis zur doppelten Straßenbreite
- 5. unselbständige Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 4 genannten Verkehrsflächen sind, bis zu einer Breite von 8,0 m
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
 - 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Pottenstein das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 - 2. die Freilegung der Grundflächen,
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.2 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.3 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.4 Überbreiten der Fahrbahn,
 - 3.5 Rinnen und Randsteine,
 - 3.6 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.7 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.8 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.9 Beleuchtung,

- 3.10 gärtnerische Gestaltung der Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.11 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
- 3.12 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.13 Omnibus-Haltebuchten und –Wendepunkte,
- 3.14 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.15 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Pottenstein aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird grundsätzlich nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils der Misch- und Regenwasserkanalisation erfolgt nach Pauschalsätzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Pottenstein kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt Pottenstein beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Pottenstein beträgt bei
 - 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5)
 - 1.1 Anliegerstraßen
 - a) Fahrbahn 35 v.H.
 - b) Radwege 35 v.H.
 - c) Gehwege 35 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 35 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 35 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v.H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 35 v.H.
 - 1.2 Haupteinschließungsstraßen
 - a) Fahrbahn 65 v.H.
 - b) Radwege 50 v.H.
 - c) Gehwege 50 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 50 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 50 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 50 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 50 v.H.

- | | |
|--|--|
| <p>h) unselbständige Grünanlagen 50 v.H.</p> <p>1.3 Hauptverkehrsstraßen</p> <p>a) Fahrbahn 85 v.H.</p> <p>b) Radwege 60 v.H.</p> <p>c) Gehwege 60 v.H.</p> <p>d) gemeinsame Geh- und Radwege 60 v.H.</p> <p>e) unselbständige Parkplätze 60 v.H.</p> <p>f) Mehrzweckstreifen 60 v.H.</p> <p>g) Beleuchtung und Entwässerung 60 v.H.</p> <p>h) unselbständige Grünanlagen 60 v.H.</p> <p>2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten</p> <p>2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 85 v.H.</p> <p>2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 60 v.H.</p> <p>2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 60 v.H.</p> <p>2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 60 v.H.</p> <p>2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) 60 v.H.</p> <p>2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) 60 v.H.</p> <p>2.7 Beleuchtung und Entwässerung 60 v.H.</p> <p>3. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)</p> <p>3.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)</p> <p>a) Mischflächen 35 v.H.</p> <p>b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend</p> <p>3.2 als HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)</p> <p>a) Mischflächen 60 v.H.</p> <p>b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend</p> <p>(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als</p> <p>1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.</p> <p>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sowie Anliegerstraßen sind.</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.</p> <p>4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.</p> <p>5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.</p> | <p>(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Pottenstein (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0</p> <p>2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3</p> <p>(3) Als Grundstücksfläche gilt</p> <p>1. soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.</p> <p>2. soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, die in ihrer Gesamtheit als private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2,5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.</p> <p>(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.</p> <p>(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.</p> <p>(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <p>1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich nach der Nutzung vorhandenen Vollgeschosse oder baulich gegebenen Geschosse,</p> <p>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je an-</p> |
|--|--|

§ 8

Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Pottenstein (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

gefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlung- oder ähnliche genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen, soweit die abzurechnende Teileinrichtung bei jeder der Einrichtungen vorhanden ist. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Pottenstein alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Pottenstein

Pottenstein, den 02.05.2017

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung Pottenstein für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund Art. 35 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - hat der Stadtrat der Stadt Pottenstein in der Sitzung vom 24.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt jeweils in den Einnahmen und Ausgaben im

- Verwaltungshaushalt mit 10.430,00 € und
 - Vermögenshaushalt mit 7.250,00 €
- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67, 71 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung mit Verfügung vom 10.05.2017, Az. 20-941/63, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **14.06.** - **30.06.2017** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Pottenstein, Zimmer Nr. 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme aus (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bürgerspitalstiftung Pottenstein

Pottenstein, 15.05.2017

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs hat die Stadt Pottenstein aufgrund §§ 44 und 45 StVO i.V.m. Art. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit im Verkehr folgende Anordnung erlassen:

Im Bereich der Straße „Am Anger“ und „Rabertshof“ im Ortsteil Waidach wird eine Tempo 30-Zone ausgewiesen.

Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Staatsstraße 2663 „Kirchenbirkig – B 470 (Schüttersmühle)“

Erneuerung der Fahrbahn östlich Kirchenbirkig – Bauabschnitt II

Das Staatliche Bauamt Bayreuth teilt mit, dass für die Arbeiten eine Verlängerung der Vollsperrung der Staatsstraße bis zum **23.06.2017** erforderlich ist.

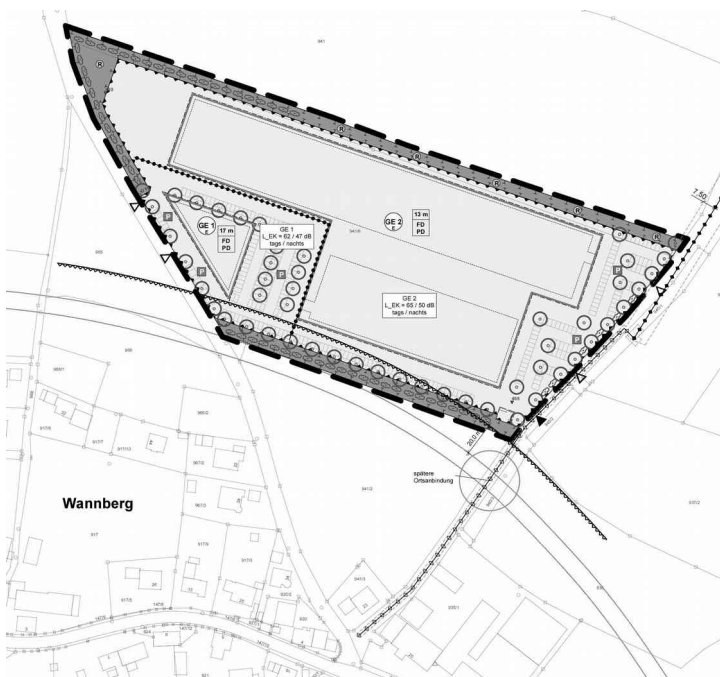
Die Umleitung des Verkehrs erfolgt weiterhin von Kirchenbirkig aus über die St 2163 nach Pottenstein zur B 470 und entgegengesetzt.

Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Wannberg“

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Wannberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und die Auslegung der Bebauungsplanänderung

Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. April 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Wannberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beraten, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Wannberg“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung:

Die Fa. Baier + Köppel GmbH + CO. KG, Beethovenstraße 14, 91257 Pegnitz, hat als Vorhabensträger die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für die Errichtung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Wannberg, Stadt Pottenstein, beantragt.

Die Planung ist erforderlich, um die bereits ausgewiesenen Bauflächen für die Erweiterung eines angrenzenden

vorhandenen Betriebes anzupassen. Die bereits im Ort Wannberg ansässige Firma benötigt aufgrund ihres betrieblichen Wachstums neue Bauflächen. Hierfür sind Flächen im Anschluss an den bestehenden Betrieb erforderlich.

Der Stadtrat von Pottenstein hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Wannberg (gemäß § 8 BauNVO)“ zu ändern.

Vorgesehen ist weiterhin die Ansiedlung von Produktionshallen und einem Bürogebäude sowie von Mitarbeiter-Parkplätzen. Die Änderung ist erforderlich, um die Bauflächen im Bereich der Produktionshallen und des vorgesehenen Bürogebäudes sowie die Situierung der Parkplätze und damit die Begrünung an die aktuelle Planung des Betriebes anzupassen. Alle wesentlichen Parameter der Planung wie Grundflächenzahl, Gebäudehöhen, Emissionskontingente und auch die umfassende Eingrünung der Flächen bleiben bestehen, es erfolgt lediglich eine teilweise Verschiebung der Baugrenzen. Weiterhin wird der Geltungsbereich der Planung an die aktuellen Flurgrenzen angepasst, insbesondere geringfügig nach Süden entsprechend dem von der Fa. BEKA erworbenen Grundstück erweitert. Die in der ursprünglichen Planung ausgebrachte städtebauliche Ordnung bleibt vom Grundsatz her bestehen.

Umweltbezogene Informationen:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird deshalb abgesehen. Die Aussagen der Umweltprüfung zum rechtskräftigen Bebauungsplan von 2010 gelten uneingeschränkt auch für die Änderung. Auch der Umfang des Eingriffs hat sich durch die Änderung nicht wesentlich verändert, es ist nur eine geringfügige Anpassung der innerhalb des Geltungsbereichs dargestellten Ausgleichsflächen erforderlich.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wird mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit vom

12. Juni 2017 bis einschließlich 14. Juli 2017

im Rathaus der Stadt Pottenstein, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 16, während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen auch auf der folgenden Internetseite der Stadt Pottenstein eingestellt:

www.pottenstein.de → **Stadtinfo & Verwaltung** → **Bekanntmachungen**

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen im Rathaus.

STADT POTTENSTEIN

Pottenstein, den 9. Mai 2017

gez.

Frühbeißer

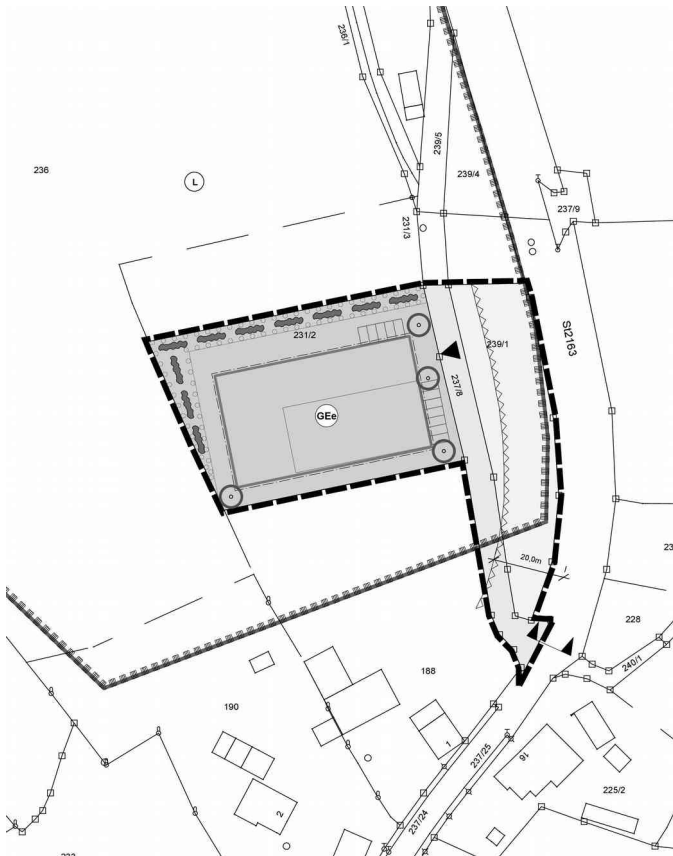
Erster Bürgermeister

Bauleitplanung „Gewerbegebiet Weidenhüll bei Leienfels – Nord“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Weidenhüll bei Leienfels - Nord“

Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2017 die von den Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu dem Bauleitplanverfahren für die 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Weidenhüll bei Leienfels - Nord“ beraten und beschlussmäßig behandelt. Dem Vorhabensträger wurde aufgetragen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen die Planung fortzuführen und einen Entwurf für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen. Die Entwürfe zu den beiden Verfahren wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 29.05.2017 beraten, gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Weidenhüll bei Leienfels - Nord“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze:



Ziel und Zweck der Planung

Die Fa. Richard Brendel, Weidenhüll bei Leienfels, hat als Vorhabensträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für die Errichtung einer Produktionshalle im Ortsteil Weidenhüll bei Leienfels beantragt. Die Stadt Pottenstein liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll. Die

Sicherung von örtlichen Arbeitsplätzen, insbesondere auch im produzierenden Gewerbe, ist ein wichtiges Ziel der Stadt Pottenstein, um die Bevölkerung im ländlichen Raum stabil zu halten. Dieses Ziel gilt auch für die kleineren Ortsteile im Stadtgebiet. Das geplante Gewerbegebiet bei Weidenhüll bei Leienfels kann die städtebaulichen Ziele der Stadt Pottenstein daher wirksam unterstützen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird eine Weiterentwicklung des Ortsteils Weidenhüll bei Leienfels Richtung Norden aufgezeigt, die der bisherigen Siedlungsstruktur als langegezogenes Straßendorf folgt. Dabei wird der südliche Teilbereich als Dorfgebiet dargestellt, das nördliche Teilgebiet mit der geplanten Produktionshalle der Fa. Brendel mit Einschränkungen. Die Einschränkungen sind aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlich.

Vor Einleitung des Verfahrens haben die Stadt Pottenstein und der Vorhabensträger alternative Standorte für den Bau einer Produktionshalle im Ortsteil Weidenhüll bei Leienfels geprüft, insbesondere im Bereich bestehender Bauflächen. Dabei war festzustellen, dass entsprechende Flächen im Ortsbereich nicht zur Verfügung stehen. Die Fortentwicklung der baulichen Struktur des Ortes nach Norden entlang der Staatsstraße erschien deshalb als die günstigste Möglichkeit, zumal hier auch ein entsprechender Flächenerwerb durch den Vorhabensträger möglich wird. Da beinahe alle Beschäftigten der Fa. Brendel in Weidenhüll bei Leienfels wohnhaft sind, ist auch der Verbleib der Firma im Ortsteil Weidenhüll bei Leienfels grundsätzlich sinnvoll und trägt zur Stärkung des Ortes wie auch zur Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen bei.

Umweltbezogene Informationen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung im Sinne von §§ 1 und 2 BauGB vorgenommen. Hierbei wurden die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen untersucht. Der Umweltbericht ist als Teil der Begründung den Verfahrensunterlagen beigelegt. Darüber hinaus ergeben sich umweltbezogene Informationen aus den Stellungnahmen

- Landratsamt Bayreuth vom 13.04.2017 zum Thema Immissionsschutz und Naturschutzrecht
- Regierung von Oberfranken vom 21.03.2017 mit Hinweis auf die Landschaftsschutzverordnung
- Wasserwirtschaftsamt Hof vom 24.04.2017 mit Äußerung zu Altlasten, Grundwasserschutz / Wasserversorgung sowie Gewässerschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.04.2017, Schwerpunkt Ausgleichsflächen
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 06.04.2017 mit Hinweis zur Ausgleichsmaßnahme sowie Landschaftsschutzgebiet

Die Bedenken und Anregungen wurden durch die Stadt Pottenstein gewürdigt und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf

- der 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
- des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 36
- der dazugehörigen Begründungen und oben genannten Informationen

wird in der Zeit vom

12. Juni 2017 bis einschließlich 14. Juli 2017

im Rathaus der Stadt Pottenstein, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 16, während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen auch auf der folgenden Internetseite der Stadt Pottenstein eingestellt: www.pottenstein.de → **Stadtinfo & Verwaltung** → **Bekanntmachungen**

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen im Rathaus.

STADT POTTENSTEIN

Pottenstein, den 30. Mai 2017

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Vollzug der Gemeindeordnung

Einberufung einer Ortsversammlung für die ehemalige Gemeinde Kirchenbirkig

Die ehemalige selbständige Gemeinde Kirchenbirkig ist seit der letzten Kommunalwahl im März 2014 im Stadtrat der Stadt Pottenstein nicht mit einem Stadtrat bzw. einer Stadträtin vertreten. Von einer Vielzahl von Gemeindegürgern aus der ehemaligen Gemeinde Kirchenbirkig wurde daher bei der Stadt Pottenstein der Antrag auf Wahl eines Ortssprechers gemäß Art. 60a der Bayerischen Gemeindeordnung gestellt.

Das Amt des Ortssprechers ist ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne der Art. 19 Abs. 1, Art. 20 und 20a Gemeindeordnung. Der Ortssprecher ist berechtigt, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowohl bei den öffentlichen als auch den nicht öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Der Ortssprecher besitzt zwar kein Stimmrecht, wirkt jedoch beratend und empfehlend an den Entscheidungen des Stadtrates mit.

Zur Wahl des Ortssprechers werden alle Gemeindegürgern der ehemaligen Gemeinde Kirchenbirkig, somit der Ortsteile Kirchenbirkig, Weidenloh, Kleinkirchenbirkig und Trägweis zur

Ortsversammlung

am Dienstag, den 20. Juni 2017 um 20.00 Uhr

in die Turnhalle der ehemaligen Schule Kirchenbirkig, Lohweg 2, eingeladen.

Im Anschluss daran findet noch eine

Bürgerversammlung

statt, bei der zu allgemeinen Gemeindeangelegenheiten informiert und auch Auskunft gegeben wird.

Die Gemeindegürgern der ehemaligen selbständigen Gemeinde Kirchenbirkig sind hierzu herzlich eingeladen!

Pottenstein, den 23. Mai 2017

STADT POTTENSTEIN

gez.

Frühbeißer
Erster Bürgermeister

Aus dem Standesamt

Beim Standesamt Pottenstein wurden in der Zeit vom 18.04. bis 22.05.2017 folgende Personenstandsfälle beurkundet; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor:

Eheschließungen:

24.04.2017: Frau Kathrin Annemarie Böhmer und Herr Marco Linhardt, Haselbrunn

20.05.2017: Frau Karin Kunigunde Krellner und Herr Jens Thomas, Elbersberg

Sterbefälle:

23.04.2017: Frau Katharina Weidinger, geb. Körber, Kirchenbirkig

01.05.2017: Frau Barbara Fiegl, geb. Buchfelder, Regenthal

Führungszeugnis

Hinweise zum Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister bei der zuständigen Meldebehörde stellen. Hat die betroffene Person einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt.

Bei der Antragsstellung ist die **persönliche** Vorsprache des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und ggf. der Vertretungsvollmacht erforderlich. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht möglich.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € fällig. Diese ist direkt bei der Antragsstellung in bar zu begleichen.

Erweitertes Führungszeugnis

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen.

Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden

Ist ein Führungszeugnis bei einer deutschen Behörde vorzulegen, ist dies bereits bei der Antragstellung bei der Meldebehörde anzugeben. Außerdem wird die genaue Adresse der Behörde benötigt.

Das Führungszeugnis wird der Behörde durch das Bundesamt für Justiz unmittelbar übersandt.

Öffnungszeiten:

Rathaus: Mo. - Fr.: 8 – 12 Uhr, Do. zusätzlich 14 – 18 Uhr
Tel. 09243/708-0, E-Mail: poststelle@pottenstein.bayern.de
Internet: www.pottenstein.de

Tourismusbüro: Mo. - Fr. 9 – 17 Uhr und Sa. 9 - 12 Uhr
Tel. 09243/708-41, E-Mail: info@pottenstein.de

Recyclinghof beim Bauhof:
Do. 14 - 18 Uhr und Sa. 9 – 12 Uhr

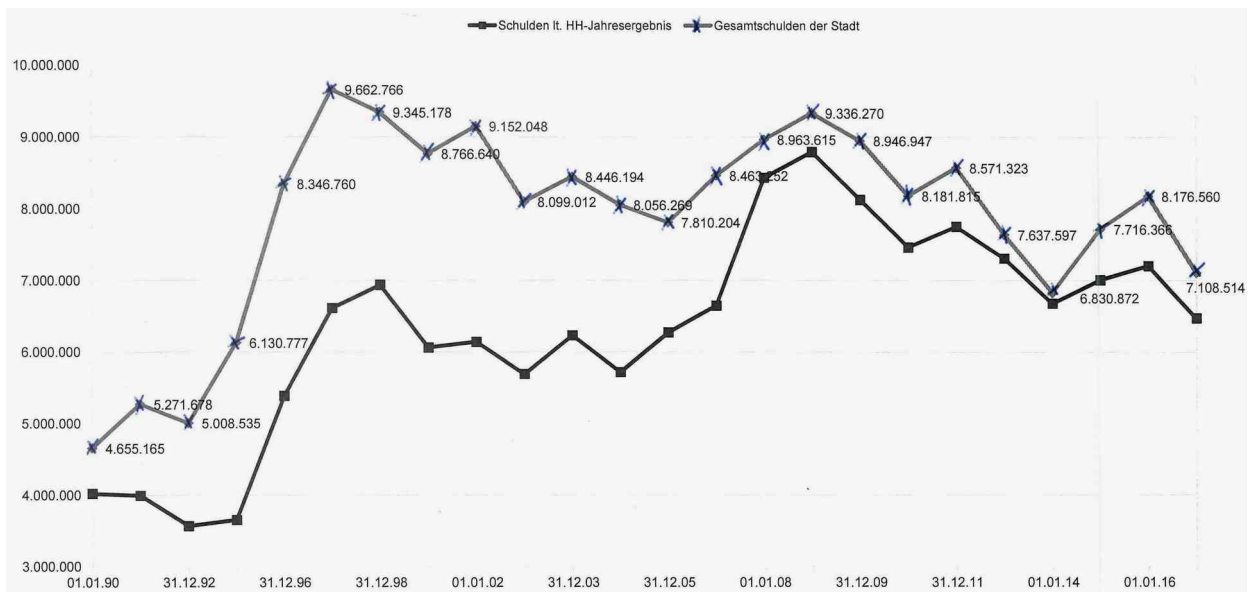
Am Freitag, 16.06. bleiben die Stadtverwaltung und der Bauhof geschlossen!

Schuldenentwicklung der Stadt Pottenstein

Bei der Betrachtung der Kommunalschulden ist zu beachten, dass es neben der Verschuldung, die unmittelbar über den Haushalt abgewickelt wird, auch Verbindlichkeiten über sog. kreditähnliche Rechtsgeschäfte gibt. Hierbei werden auch Darlehen über Finanzierungsgesellschaften geführt. Deshalb ist es unbedingt notwendig, die Gesamtverschuldung darzustellen. Zu den Verbindlichkeiten aus dem Haushalt (untere Linie) kommen damit noch die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte und zeigen die Gesamtverschuldung (obere Linie).

In den Jahren von 1990 bis Ende 1997 hatte sich die Gesamtverschuldung von 4.655.165 € auf 9.662.766 € mehr als verdoppelt. Die Verschuldung der Stadt Pottenstein insgesamt konnte dann jedoch in den vergangenen 15 Jahren trotz erheblicher Investitionen von 9.152.048 € zum 01.01.2002 auf 7.108.514 € zum 01.01.2017 um mehr als 2 Millionen € reduziert werden.

gez.
Frühbeißer, Erster Bürgermeister

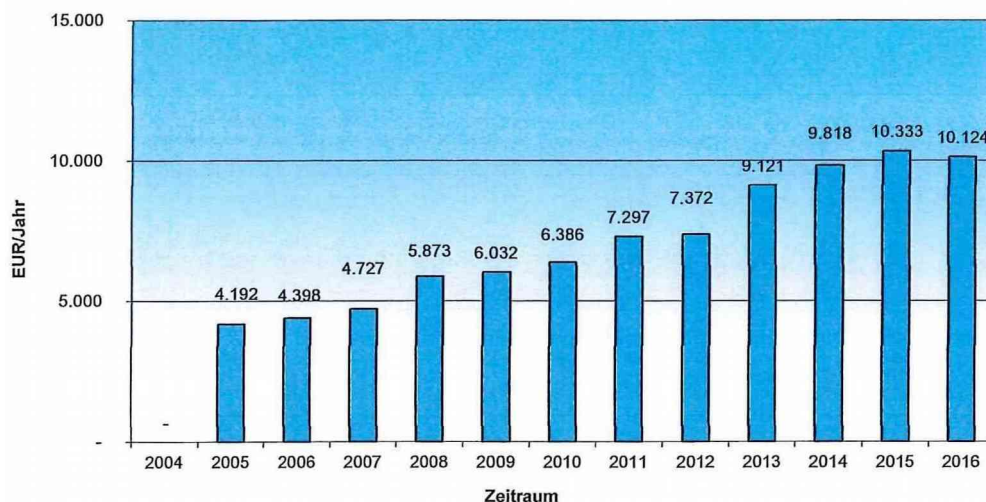


Aktiver Umweltschutz und Kosteneinsparungen durch den Einsatz einer Energieoptimierungsanlage im Hallenbad Juramar gelungen

Durch den Einsatz einer Energieoptimierungsanlage im Hallenbad Juramar konnten seit Inbetriebnahme im Jahr 2005 ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz und andererseits deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum bis heute rd. 339 Tonnen CO₂-Emission vermieden. Auf der Kostenseite konnten ca. 90.000,00 Euro im gleichen Zeitraum eingespart werden.

gez.
Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Kostensparnis durch Einsatz der KLINGENBERGER-Steuerung



Straßenerneuerung zwischen Weidenhüll und Leienfels abgeschlossen

In nur knapp 2 Monaten Bauzeit konnte die Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Weidenhüll und Leienfels fertiggestellt werden. Für die geschätzten Gesamtkosten von rd. 613.000 Euro wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung eine Förderung i.H.v. 75 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Entsprechend der Prioritätenfestlegung aus dem Gemeindeentwicklungskonzept und der verschiedenen Fördermöglichkeiten wurden bereits weitere Maßnahmen im Gemeindegebiet festgelegt. Sobald entsprechende Planungsfreigaben erfolgen, kann auch mit der Vorbereitung der weiteren Maßnahmen begonnen werden. Hierfür sind aber jeweils unterschiedliche Fördertöpfe bzw. Fördervoraussetzungen zu beachten. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass nun eigentlich dringlichere Sanierungsabschnitte noch etwas dauern, während andere Projekte schon umsetzungsreif sind.

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Aktuelles aus dem Tourismusbüro

Informationsmaterial

(Fast) alle aktuellen und relevanten Informationen zu den Freizeitmöglichkeiten in der Fränkischen Schweiz sind im Tourismusbüro erhältlich. Bitte bedienen Sie sich rege!

Neue Panoramabeschilderung auf der Himmelsleiter

Der beliebte Aussichtsturm „Pottensteiner Himmelsleiter“ wurde rechtzeitig zur Saison mit einer neuen Panoramabeschilderung auf der Besucherplattform bestückt. Es ist schon erstaunlich, was man vom Turm aus alles in der Umgebung sehen und erkennen kann. Die als Naturparkmaßnahme und in Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauhof abgewickelte Aktion wird den Turm weiter aufwerten. Verantwortlich für den Inhalt und die Konzeption zeichnen das Tourismusbüro und die Hauptverwaltung der Stadt Pottenstein. Überzeugen Sie sich selbst!

Veranstaltungen in der Teufelshöhle

Die 24. Spielsaison „Kultur in der Teufelshöhle Pottenstein“ hat bereits begonnen. Die Termine und das ausführliche Programm liegen im Tourismusbüro auf und sind auch im Internet unter www.teufelshoehle.de abrufbar.

Die nächsten Veranstaltungen zum Vormerken: 9. Juni Kindertheater „Die Bremer Stadtmusikanten“, 15. Juli Saxophonkonzert mit Hannes Neuner, 21. Juli Kindertheater „Wie der Kaspar mal Geburtstag hatte...“, 29. Juli Konzert mit der „Frankenbänd“, 5. August Konzert des Harmonika – Clubs aus Bayreuth, 25. August Kindertheater „Krabat, der Hexenmeister“, 9. September Kabarett mit Birgit Süß, 30. September Kabarett mit der „Kaktusblüte“ aus Dresden.

Karten für alle Veranstaltungen in der Teufelshöhle sind im Vorverkauf im Tourismusbüro erhältlich – auch als Geschenkgutschein.

Touristik-Informationssystem

Wir bitten alle Gastgeber, die im Zimmer- und Wohnungsvermittlungsprogramm der Stadt Pottenstein aktiv sind, die Belegzeiten für das KOMPLETTE Jahr aktuell einzupflegen. Vor allem für die verlängerten Wochenenden und die Ferienzeiten gibt es bereits zunehmend Übernachtungsanfragen.

Pottenstein, den 17.05.2017

gez.

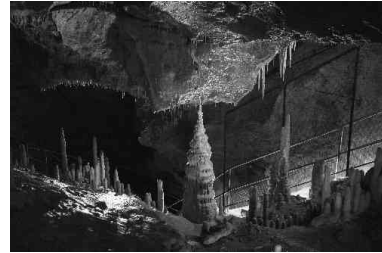
Thomas Bernard, Leiter Tourismusbüro

Teufelshöhle Pottenstein unter den fünf schönsten Schauhöhlen Deutschlands

Unsere Teufelshöhle wurde von der bekannten Internetplattform momondo.de unter die fünf schönsten Höhlen Deutschlands gewählt. Eine gute Gelegenheit für alle, die schon länger nicht mehr in der Teufelshöhle waren, sich davon zu überzeugen. Wie wär's mal wieder mit einer Führung durch die bekannteste Sehenswürdigkeit der Fränkischen Schweiz?

Den ausführlichen Artikel über die Teufelshöhle finden Sie im Internet unter

www.momondo.de/inspiration/tropfsteinhoehlen-in-deutschland



Information für Senioren

Die Abfahrtszeiten am 07. Juni zu unserem Drei-Tagesausflug in den Bayerischen Wald sind wie folgt:

- Hohenmirsberg: 7.00 Uhr
- Pottenstein, Bayreuther Berg: 7.10 Uhr
- Pottenstein, Minigolf: 7.15 Uhr
- Kirchenbirkig: 7.20 Uhr
- Regenthal: 7.25 Uhr
- Waidach: 7.30 Uhr
- Kühlenfels: 7.35 Uhr
- Elbersberg: 7.45 Uhr

Bitte ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mitnehmen!

Für das kommende Monat erfolgt hiermit

Einladung

zu einem

Tagesausflug am 19. Juli 2017.

Wir fahren nach Berching zum **Kloster Plankstetten**. Nach einer Besichtigung des Klosters, evtl. mit Führung, essen wir anschließend in der Klosterstube zu Mittag.

Weiter geht unsere Fahrt an den **Brombachsee**, hier werden wir um 14.15 Uhr eine Schifffahrt unternehmen mit Kaffee und Kuchen.

Zum Abendessen kehren wir in Haidhof im Schlossberg-Hotel ein.

Abfahrtszeiten am 19.07.2017:

8.00 Uhr: Hohenmirsberg / 8.10 Uhr: Pottenstein, Bayreuther Berg / 8.15 Uhr: Pottenstein, Minigolf / 8.25 Uhr: Kirchenbirkig – Regenthal - Waidach - Kühlenfels – Kleinkirchenbirkig / 8.45 Uhr Elbersberg

Der Preis beträgt mit allen Leistungen 30,00 €.

Anmeldungen im Rathaus der Stadt Pottenstein, Tel. 09243/708-0.

gez.

Erwin Sebald

Seniorenbeauftragter der Stadt Pottenstein

Abfallentsorgung

Feiertagsverschiebung bei der Bio- und Restmüllabfuhr

Die Rest- und Biomüllabfuhr wird aufgrund der Feiertage wie Folgt geändert:

Pfingsten

Normaler Abfuhrtag	Verschiebung	Tatsächlicher Abfuhrtag
Mo., 05.06.	Abfuhr einen Tag später	Di., 06.06.2017
Di., 06.06.	Abfuhr einen Tag später	Mi., 07.06.2017
Mi., 07.06.	Abfuhr einen Tag später	Do., 08.06.2017
Do., 08.06.	Abfuhr einen Tag später	Fr., 09.06.2017
Fr., 09.06.	Abfuhr einen Tag später	Sa., 10.06.2017

Fronleichnam

Normaler Abfuhrtag	Verschiebung	Tatsächlicher Abfuhrtag
Do., 15.06.	Abfuhr einen Tag später	Fr., 16.06.2017
Fr., 16.06.	Abfuhr einen Tag später	Sa., 17.06.2017

Im ELEKTRONISCHEN ABFUHRKALENDER unter www.landkreis-bayreuth.de/abfall ist die Feiertagsverschiebung bereits berücksichtigt. Hier kann man sich einen individuellen Abfuhrkalender für seinen Wohnort erstellen.

Veranstaltungen

Sonderausstellung im Fränkische Schweiz-Museum Tüchersfeld (Dauer bis 18.06.2017) „Spielzeug – damals und heute“, Info Tel. 09242/1640, www.fsmf.de

jeweils mittwochs, 15.00 Uhr: Elbersberg, Lindenhöfe, Kapellenweg 8: Treffpunkt für Senioren im Café „Klatschmohn“

jeweils mittwochs und freitags, 17.00 Uhr:

Pottenstein, Bruckmayer's Urbräu: Wissenswertes über das Bier mit Umtrunk und anschließender Brauereibesichtigung mit Erhalt eines Bier-Diploms, Preis: 4,50 €, zuzügl. Bier-Diplom 1,00 € (falls gewünscht)

jeweils samstags, 16.00 Uhr:

Pottenstein: Kulinarische BierStadt(ver)führung: Lernen Sie unsere drei Brauereien bei einer informativen Stadtführung von Brauerei zu Brauerei kennen. Dabei erfahren Sie Wissenswertes über das Felsenstädtchen, zum örtlichen Brauwesen und zum Reinheitsgebot und können dabei drei verschiedene Biere testen. Zum Abschluss gibt es ein Essen zum Bier (wenn gewünscht auch vegetarisch, bitte bei Anmeldung mitteilen). Leistungen: Brauereiführung/Biervortrag (30 Minuten), Stadtführung, Drei Schoppen Bier, ein Essen

Preis: 19,00 €/Person, Dauer ca. 2,5 – 3 Std.
Anmeldung beim Tourismusbüro Pottenstein, Tel. 09243/708-41.

• **Samstag, 03.06.2017, 20.00 Uhr:**

Pottenstein, Felsenbad: Open Air-Konzert mit HUEBNOTIX – Rock History unplugged. Gespielt werden Klassiker von Peter Gabriel, Paul Simon, Ray Charles, Pink Floyd, Coldplay, Supertramp, Jamie Cullum, uvm. aus 50 Jahren Rockgeschichte. Einlass ab 19.30 Uhr. Bei schlechtem Wetter findet das Konzert im Bürgerhaus Pottenstein statt. Tickets gibt es im Vorverkauf im Felsenbad Pottenstein und über das Internet unter www.huebnotix.de und www.okticket.de

- **Sonntag, 04.06. und Montag, 05.06.2017:**
Pottenstein, Schöngrundsee: Seefest des TSC Pottenstein
- **Sonntag, 04.06.2017, 10.30 Uhr:** Pottenstein, Kurpark: Konzert mit „Sax'n Die“. Eintritt frei! Bei Regen entfällt das Konzert.
- **Montag, 05.06.2017, 19.30 Uhr:**
Pottenstein: Besinnlicher Tagesausklang am Labyrinth bei der Hofmannskapelle, bereits um 18 Uhr Kräuter-Spaziergang mit Frau Bettina Borst, sh. Seite 13
Veranstalter: Elisabeth-Verein Pottenstein e.V.
- **Dienstag, 06.06.2017, 18.00 Uhr:**
Schüttersmühle: Wirtshaussingen mit dem Frankensiema im Gasthof Schüttersmühle, Eintritt frei!
- **Mittwoch, 07.06. - Freitag, 09.06.2017:** Ausflug der Pottensteiner Senioren/innen in den Bayerischen Wald
- **Donnerstag, 08.06.2017, 14.00 Uhr:**
Geführte Wanderung rund um Pottenstein, die Route wird vor Ort festgelegt, die Gehzeit beträgt etwa vier Stunden, unterwegs Einkehrmöglichkeit, Teilnahme kostenlos.
Wanderführer: Johann Brendel
Treffpunkt: Tourismusbüro Pottenstein
- **Donnerstag, 08.06.2017, 20.45 Uhr:**
Pottenstein: Fledermausexkursion, Treffpunkt am Wanderparkplatz hinter dem SeniVita Seniorenhaus St. Elisabeth am Ziersmühlensteg, Dauer: ca. 2 Stunden, Alter: ab 6 Jahre, Beitrag: Kinder bis 15 Jahre 3,00 €, Erwachsene: 5,00 €, begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich unter Tel. 0157/52713310, E-Mail: info@die-fraenkische-schweiz.com, Leitung: Thomas Büttner
- **Freitag, 09.06.2017, 18.00 Uhr:**
Kinderkultur in der Teufelhöhle Pottenstein: Das „Erfreuliche Theater“ spielt das Märchen „Die Bremer Stadtmusikanten“, Altersempfehlung ab 4 Jahre, Karten im Vorverkauf im Tourismusbüro Pottenstein, Tel. 09243/708-41.
- **Freitag, 09.06.2017, 21.15 Uhr:**
Führung mit dem Nachtwächter durch Pottenstein, Dauer: ca. 1,5 Stunden, Preis: Kinder (6-15 Jahre) 4,00 €, Erwachsene 6,00 €, Teilnehmerzahl: ab 5 bis 20 Personen
Treffpunkt: Tourismusbüro Pottenstein
Anmeldung unter Tel. 0157/52713310, Thomas Büttner.
- **Mittwoch, 14.06.2017, 10.00 Uhr:**
Pottenstein: Rundgang durch die historische Altstadt, Dauer: ca. 1 Std., Treffpunkt vor dem Tourismusbüro am Rathaus, Teilnahme kostenlos, die Führung findet ab 5 Personen statt. Leitung: Thomas Bernard
- **Donnerstag, 15.06. und Freitag, 16.06.2017:**
Waidach, Schützenhaus: Kerwa des Schützenvereins Waidach, Do. ab 17 Uhr Krenfleisch, 18 Uhr Böllerschießen, Fr. Kerwaspezialitäten und GK-Schießen, ab 19 Uhr Siegerehrung
- **Freitag, 16.06.2017, 14.00 Uhr:**
Exkursion durch das Klumpertal. Treffpunkt am Wanderparkplatz an der Verbindungsstraße Schüttersmühle – Kirchenbirkig. Teilnahme kostenlos. Die Exkursion findet ab 5 Personen statt.
Leitung: Steffi Ribold-Büttner oder Thomas Bernard
- **Freitag, 16.06.2017, 16.00 Uhr:**
Pottenstein: „Scharfrichterführung“, Leistungen: Besuch des Scharfrichtermuseums, komplette Stadtführung mit dem Scharfrichter, „Henkersmahlzeit“. Preis: 28,00 €/Person, ab 15 Jahre, Teilnehmerzahl: 6 – 20 Personen, Anmeldung beim Tourismusbüro unter Tel. 09243/708-41 oder Tel. 0157/52713310, Thomas Büttner.
- **Samstag, 17.06.2017, 9.00 Uhr:**
Tageswanderung des FSV Tüchersfeld mit Wanderführer Erwin Sebald, Treffpunkt am Hallenbad Juramar Pottenstein. Route: Pottenstein – Püttlachtal – Windlöcher – Elbersberg – Wannberg – Altenhof – Pottenstein, Gehzeit ca. 4 Std., Länge: ca. 14 km, Schwierigkeitsgrad mittel, unterwegs Einkehrmöglichkeit.
- **Samstag, 17.06.2017, 19.00 Uhr:** Pottenstein, Kurpark:

Konzert der Blasmusik Kirchenbirkig unter der Leitung von Hans Hofmann. Bei Regen entfällt das Konzert. Eintritt frei!

- **Donnerstag, 22.06.2017, 14.00 Uhr:**
Geführte Wanderung rund um Pottenstein, die Route wird vor Ort festgelegt, die Gehzeit beträgt etwa vier Stunden, unterwegs Einkehrmöglichkeit, Teilnahme kostenlos.
Wanderführer: Johann Brendel
Treffpunkt: Tourismusbüro Pottenstein
- **Freitag, 23.06.2017, 21.30 Uhr:**
Führung mit dem Nachtwächter durch Pottenstein, Dauer: ca. 1,5 Stunden, Preis: Kinder (6-15 Jahre) 4,00 €, Erwachsene 6,00 €, Teilnehmerzahl: ab 5 bis 20 Personen,
Treffpunkt: Tourismusbüro Pottenstein
Anmeldung unter Tel. 0157/52713310, Thomas Büttner.
- **Samstag, 24.06.2017, 17.00 Uhr:** Prüllsbirkig, Bernerhof: Johanni-Feier des Elisabeth-Vereins Pottenstein e.V.
- **Samstag, 24.06.2017, 18.00 Uhr:**
Waidach: Johannisfeuer der FF Waidach an der Linde
- **Sonntag, 25.06.2017, 10.30 Uhr:** Pottenstein, Kurpark: Konzert mit „Sax´n Die“. Eintritt frei! Bei Regen entfällt das Konzert.
- **Mittwoch, 28.06.2017, 10.00 Uhr:**
Pottenstein: Rundgang durch die historische Altstadt, Dauer: ca. 1 Std., Treffpunkt vor dem Tourismusbüro am Rathaus, Teilnahme kostenlos, die Führung findet ab 5 Personen statt. Leitung: Thomas Bernard
- **Mittwoch, 28.06.2017, 19.30 Uhr:**
Tüchersfeld, Pfarrheim: Vortrag: „Zwischen Reform und Reformation: der Waischenfelder Friedrich Nausea (1496 – 1552), Domprediger in Mainz, Bischof von Wien und Konzilsvater in Trient und sein Ringen um die Einheit in der Kirche, Ref.: Dipl.-Theol. Bernhard Schweßinger, Diözese Würzburg, Info Tel. 09242/1640 (Fränkische Schweiz-Museum)
- **Freitag, 30.06.2017, 21.00 Uhr:**
Pottenstein: Johannisfeuer des TC Pottenstein am Tennisgelände (Bayreuther Berg) mit Bewirtung.

Alle Veranstaltungshinweise ohne Gewähr!

SeniVita Seniorenhaus St. Elisabeth Pottenstein

Sonntag, 04.06.2017, 10.30 Uhr: Wortgottesdienst

Freitag, 23.06.2017, 15.00 Uhr: Johannisfeuer mit Bernie

Freitag, 30.06.2017, 16.00 Uhr: Katholischer Wortgottesdienst

Mitteilungen anderer Behörden und Stellen

Jagdgenossenschaft Pottenstein

Am **Donnerstag, den 08. Juni 2017** findet um **19.30 Uhr** im **Gasthaus Goldene Krone** (Völker), Pottenstein, eine Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung des Jagdvorstehers
2. Neuwahlen der Vorstandschaft
3. Sonstiges, Wünsche und Anträge

gez.

Rainer Brendel, Jagdvorsteher

Notariat Pegnitz / Geschäftsstelle Pottenstein

Notarin Dr. Müller wurde Nachfolgerin von Notar Heinrich

Seit 1. April 2017 ist das Notariat Pegnitz neu besetzt. Notarin Dr. Manuela Müller übernahm das Amt von Notar Helmut Heinrich, der am 31. März 2017 nach mehr als 32jähriger Amtstätigkeit an der Notarstelle in Pegnitz in den verdienten Ruhestand getreten ist.

Notarin Dr. Müller wurde 1975 in Altenburg (Thüringen) geboren. Sie studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten in Passau sowie Krasnojarsk (Rußland) und wurde 2002 im Steuerrecht promoviert. Seit 2005 ist sie im bayerischen Notariedienst tätig, zunächst als Notarassessorin in Bamberg, München und Regensburg, danach als Verwalterin der Notarstellen in Feuchtwangen, Stadtsteinach und Rehau. Von 2010 bis 2016 war sie als Notarin in Haßfurt tätig. Sie ist verheiratet und hat eine Tochter.

Notarin Dr. Müller führt die Notarstelle in den bisherigen Amtsräumen in Pegnitz, Bahnhofstraße 29, fort. Sämtliche Mitarbeiter ihres Amtsvorgängers sowie alle Akten, laufenden Vorgänge und die alten Urkunden wurden von ihr übernommen.

Auch die Geschäftsstelle in Pottenstein in der Hauptstraße 43 wird fortgeführt. Die Geschäftsstelle ist künftig jeden Montag besetzt. Termine an der Geschäftsstelle müssen im Vorfeld telefonisch unter der Rufnummer 09241/8467 vereinbart werden.

Notarin Dr. Müller und ihr Team stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Für weitere Informationen besuchen Sie auch die Internetseite des Notariats unter www.notarin-mueller.de

Landratsamt Bayreuth; Untere Naturschutzbehörde

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) besteht die Möglichkeit einer Förderung für die Beibehaltung einer extensiven Grünland-Nutzung durch das Umweltministerium. Wie beim Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden hierzu 5jährige Vereinbarungen abgeschlossen.

Für das VNP kommen nur relativ nährstoffarme Wiesen in Betracht, die bereits in der Vergangenheit gar nicht oder höchstens mit Festmist gedüngt und in der Regel als Heuwiesen genutzt wurden.

Normalerweise wird ein vollständiger Düngeverzicht und ein erster Schnitt ab 15. Juni oder 1. Juli vereinbart.

Nähere Einzelheiten zum Programm erfahren Sie unter www.stmu.v.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/bay_vnp.htm

Um die Eignung von Wiesen für das Programm ab 2018 vor Ort beurteilen zu können, bittet das Landratsamt Interessenten

noch vor dem ersten Schnitt

um Mitteilung der jeweiligen Flurnummer(n) und Gemarkung sowie Ihrer Telefonnummer

an

→ Tel. 0921-728290, wolfgang.wurzel@lra-bt.bayern.de

→ Tel. 0921-728426, hansjorg.behr@lra-bt.bayern.de oder

→ Tel. 0921-728291, nikolaus.lange@lra-bt.bayern.de

Nach Ortseinsicht werden wir unaufgefordert wieder auf Sie zukommen.

Elisabeth-Verein Pottenstein e.V.



Für die kommende Zeit dürfen wir Sie zu folgenden Veranstaltungen einladen:

„Der Glaube fordert die Seele dazu heraus,
weiter zu gehen, als sie sehen kann.“

Am **Pfingstmontag, den 5. Juni** findet bei schönem Wetter um **19.30 Uhr** ein **besinnlicher Tagesausklang am Labyrinth** bei der Hofmannskapelle statt. Die Verbindung von Gebet und dem uralten Symbol des Labyrinthes soll dabei im Zentrum unserer Aufmerksamkeit stehen.

Bereits um 18 Uhr sind alle Pflanzeninteressierten eingeladen, sich mit **Bettina Borst zu einem kleinen Kräuter-Spaziergang** auf den Weg zu machen.

Treffpunkt ist für alle der Parkplatz am Ende der Zufahrtsstraße, auf der Höhe des Schullandheimes.

Die Teilnahme am Tagesausklang am Labyrinth ist auch für Menschen mit Gehbehinderungen und Rollstuhlfahrende jederzeit möglich. Melden Sie sich bitte vorab bei uns:
Tel. 09243 / 7017540.

Darüber hinaus dürfen wir Sie heute schon zu unserer **Johanni-Feier** einladen. Wie in den letzten Jahren freuen wir uns auf die geselligen Stunden und das miteinander Feiern am **Bernerhof in Prüllsbirkig**.

Das gemütliche Beisammensein beginnt **am Samstag, den 24. Juni um 17 Uhr**.

Eingeladen dazu sind wie immer **ALLE**, denn es ist uns ein Anliegen, das Miteinander von jung und alt zu leben. Wir freuen uns, wenn Sie sich angesprochen fühlen, für's leibliche Wohl und Unterhaltung ist bestens gesorgt.

Es werden u.a. die „**Sax'n Di'**“-Mädels für uns aufspielen. Gerne holen wir Sie auch wieder zuhause ab, bitte rufen Sie uns dazu unter Tel. 09243/ 7017540 an.

Für den Herbst haben wir auch wieder einen kleinen **Ausflug** geplant. Wir werden am Samstag, den **9. September 2017** in die Oberpfalz fahren. Dort besichtigen wir in **Pleystein** die Kreuzbergkirche, die auf der Spitze eines Rosenquarzberges gebaut ist und haben danach ein gemütliches Stündchen bei Kaffee & Kuchen, umrahmt von Zitherspiel mit Rosenliedern. Anmeldungen nehmen wir ab sofort entgegen.

So darf ich Sie im Namen von uns allen von Herzen grüßen,
- wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen,

Ihre Andrea Eichenmüller

Nähere Informationen zum Elisabeth-Verein telefonisch unter: 09243/ 7017540 oder auf unserer Homepage: www.elisabeth-verein-pottenstein.de.

Humboldtteam - Verein für Bildung und Kulturdialog

Gastfamilien für südamerikanische Austauschschüler gesucht!

Das Humboldtteam sucht deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Austauschschüler (15 bis 17 Jahre alt) der Deutschen Schule der Stadt Cali (Kolumbien) aufzunehmen.

Die kolumbianischen Austauschschüler lernen schon

mehrere Jahre Deutsch, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Alle Austauschschüler sind schulpflichtig und sollen die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 09. September 2017 bis zum Samstag, den 24. Februar 2018. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, sind Sie eingeladen, an einem Gegenbesuch über die Herbstferien im Oktober 2018 teilzunehmen.

Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 400, eMail: ute.borger@humboldtteam.de, www.humboldtteam.de



Einladung zum Zeltwochenende vom 30.06. bis 02.07.2017 in Bodendorf

Der Förderverein Kindertagesstätten Pottenstein e.V. möchte alle Kinder und ihre Eltern der Kindertagesstätten St. Kunigund und Rasselbande zu schönen Stunden bei unserem alljährlichen Zeltwochenende einladen.

Wir treffen uns am **30.06.2017 ab 17 Uhr** an der **Skihütte in Bodendorf** zum Zeltaufbau. Danach werden wir am Abend mit dem Backen der selbstbelegten Pizzen beginnen. Nach dem Essen bereiten wir zusammen das Lagerfeuer vor. Am nächsten Morgen frühstücken wir gemeinsam und werden dann vielleicht eine kleine Wanderung zum Mittagessen nach Püttlach unternehmen. An Spaß und Spiel wird es bestimmt nicht mangeln! Abends wird dann gegrillt. Bei schlechtem Wetter kann auch zum Teil in der Skihütte genächtigt werden.

Am Sonntagmorgen erfolgt nach dem gemeinsamen Frühstück der Abbau der Zelte.

Über die ein oder andere leckere Salat-, Beilagen- oder Dessertspende würden wir uns auch dieses Jahr wieder freuen. Getränke und das Grillgut wird der Förderverein besorgen.

Die Camper können diesmal wählen, ob sie zwei Nächte oder jeweils nur Freitag oder Samstag am Zeltwochenende teilnehmen wollen. Natürlich sind auch alle Nicht-Camper herzlich willkommen!

Bei Fragen ruft einfach bei Anja Müller-Wilfing, Tel. 09243 / 7013969, an. Wir freuen uns auf Euch und hoffen auf ein trockenes Sommerwochenende!



Die Verteilung der Anmeldungen erfolgt zeitnah über die Rohrpost in den Kita's St. Kunigund und Rasselbande.

Anmeldeabschnitt bitte bis 23.06.17 im jeweiligen Kindergarten abgeben!

gez.

Anja Müller-Wilfing
1. Vorsitzende

Kindergarten St. Christophorus Elbersberg

Muttertagsfeier

Dieses Mal fand eine etwas andere Muttertagsfeier bei uns im Kindergarten statt.

Die Kinder luden ihre Mamas zu einer Wohlfühlstunde in den schön geschmückten Kindergartenraum ein. Bei ruhiger Musik durften sie auf einer Decke entspannen. Mit Igelbällen, Duftwattebällchen und den Kinderhänden tauchten die Mütter in eine „Fantasiereise zur Sonne“ ein.

Anschließend gab es für alle Mütter noch ein „Sonnengetränk“ und ein Eis für die kleinen Masseure. Stolz überreichten die Kinder ein mit Nägeln gehämmertes und mit Wolle bespanntes Herz.

Hier ein paar begeisterte Aussagen unserer Mütter:

Kerstin Failner: „Es war eine perfekte Überraschung in unserem zu schnellen, zu lauten Alltag, in dem man vielleicht manchmal nicht so viel Zeit mit seinem Kind verbringt, wie man gern möchte.“

Eine wunderschöne Stunde: „Nur-Kind-Zeit!“

Bianca Rauh: „Die Muttertagsfeier mit der Sonnenmassage hat mir sehr gut gefallen. Es war eine kleine Auszeit vom Alltag und meinen beiden Kindern hat es auch sehr viel Spaß gemacht.“

Simone Weidenlener: „Die Massage meiner Tochter zu einer Entspannungsgeschichte hat mir sehr gut gefallen!“



Waldtage

Wir nutzten das schöne Wetter und verbrachten zwei Vormittage im Wald. Mit großer Begeisterung und einen Rucksack mit Proviant zogen wir mit dem Bollerwagen in den Wald.



Dort angekommen, ließen wir uns unsere Brotzeit schmecken. Anschließend bauten sich einige Kinder ein Lager aus den herumliegenden Ästen und Stöcken, andere schmückten unseren Brotzeitplatz mit Hackschnitzel oder sie gingen auf Insektensuche.

Auch unsere Kleinsten hatten großen Spaß beim Springen von Baumstämmen und Lauschen verschiedener Geräusche. Müde, aber dennoch gut gelaunt, kamen wir mittags wieder im Kindergarten an.

Kindergarten St. Martin Hohenmirsberg

Gerne möchten wir einen kleinen Rückblick über die Aktivitäten der letzten Zeit geben.

Eine gelungene Überraschung war der Besuch der Vorschulkinder beim 2. Bürgermeister Rainer Brendel anlässlich seines runden Geburtstages. Hier haben wir mit einem Ständchen und einem gebastelten Geschenk vorbeigeschaut. Für den herzlichen Empfang möchten wir uns nochmals bedanken!

Im Kindergarten fand passend zum Quartalsplan ein ganzheitliches Erleben von gesunder Lebensweise statt. Die Kigakinder haben hierzu das Programm „Die kleine Lok, die alles weiß...“ erlebt. Passend wurde auch der wöchentlich am Donnerstag stattfindende Kochtag um leckere, vollwertige Gerichte, wie Gemüsepizza, Dinkelspätzle, Reistopf und Smoothies erweitert.

„Gesund ist bunt und schmeckt super“, war das Feedback unserer Kinder, was zeigt, dass es manchmal nicht viel braucht, um Kinder an diese Speisen heranzuführen.

Abschluss des Themas war das Frühlingsfest, der „frechen Früchtchen“ und des „jungen Gemüses“ aus Hohenmirsberg. Die Besucher erlebten einen kurzweiligen Nachmittag bei Torten und Kuchen und Gegrilltem. In der Spielstraße gab es Smoothies zum Selbermixen, Bügelperlen und eine Bastelstation mit einem Obst- und Gemüsememory.

Melanie König, welche seit dem 1. Januar die Leitung des Kindergartens übernommen hat, freute sich auch, viele Familienangehörige der Kinder begrüßen zu können.

Hier ein ganz großes Dankeschön für die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und dem Förderverein, ohne die eine Durchführung solcher großen Feste nicht möglich wäre.

Vielen Dank Euch allen!





Abhalten von Sonnwendfeuern

Stand: Mai 2017

Jährlich um den 21. Juni wird nach einem alten Brauchtum das Sonnwend- oder Johannisfeuer entzündet. Auch in unserer Region wird vielerorts dieser Jahrhunderte alte Brauch gefeiert. Die Veranstaltungen dienen der Brauchtumpflege ebenso wie der Geselligkeit.

Leider werden Sonnwendfeuer gelegentlich auch zur Abfallbeseitigung genutzt. So wurde in den vergangenen Jahren beispielsweise lackiertes bzw. imprägniertes Holz, Autoreifen und Möbelteile verbrannt. Durch das Verbrennen dieser Abfälle entstehen gesundheitsschädliche und gefährliche Stoffe. Die Teilnehmer dieser Feste, darunter natürlich auch Kinder, müssen diese Schadstoffe dann einatmen.



Sonnwendfeuer dienen der Brauchtumpflege und Geselligkeit und nicht der Abfallentsorgung

Verbrennen von Abfällen generell unzulässig

Bei der Sammlung von Materialien für das Feuer ist die Versuchung groß, behandeltes Holz und behandelte Holzabfälle (z.B. Böden, Fensterrahmen, Furniermöbelteile, Holzzäune, Spanplatten und Paletten) sowie andere Abfälle (z.B. Dämmstoffe, Reifen, Plastiksäcke und -folien) zur Feuerstelle zu bringen. Daher muss der Veranstalter darauf achten, dass nur unbehandeltes Holz (z.B. direkt aus dem Wald bzw. Abschnittholz aus dem Sägewerk) eingesammelt und verbrannt wird.



So bitte nicht!
Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Illegale Ablagerungen von Abfällen sollten sofort bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden, damit sie strafrechtlich verfolgt werden können. Dabei droht für den Übeltäter ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Tiere!

Um zu verhindern, dass das Sonnwendfeuer für (brütende) Vögel und Kleintiere (z.B. Igel) zur tödlichen Falle wird, sollte das Material zum Verbrennen erst möglichst kurzfristig (max. 14 Tage vorher) aufgehäuft werden. Das verhindert, dass die Tiere den Haufen als Unterschlupfmöglichkeit oder Brutstätte nutzen.

Schon länger liegende Haufen sollten vor dem Abbrennen umgeschichtet werden.

Beachten Sie bitte:

Sonnwendfeuer sind als Brauchtumsfeuer bei den Ordnungsämtern der jeweiligen Kommunen anzumelden.

Da der öffentliche Charakter eines Sonnwendfeuers wesentlicher Bestandteil des Brauchtums ist, darf nicht in jedem Garten ein Sonnwendfeuer entzündet werden.

Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921 / 728 282 oder im Internet auf www.landkreis-bayreuth.de/abfall.



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

Merkblatt Meldepflicht für Bienenvölker Erteilung Betriebsnummer (Registernummer)

Für die Haltung von Bienen besteht nach der Bienenseuchenverordnung seit dem 3. November 2004 eine Meldepflicht bei der zuständigen Behörde.

Auszug aus der Bienenseuchen-Verordnung:

§ 1a „Wer Bienen halten will, hat dies **spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen**. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter **Erteilung einer Registernummer** und legt hierüber ein Register an. (...).“

Dieser gesetzlichen Verordnung ist nachzukommen, auch wenn nur ein einziges Volk gehalten wird.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Zuständig für die Erteilung und ggf. Erweiterung einer Betriebsnummer ist das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, welches für den Wohnsitz des Bienenhalters zuständig ist.

Landkreis Bayreuth:
AELF Bayreuth
Adolf-Wächter-Straße 10 - 12, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921 591-100
E-Mail: poststelle@aelf-by.bayern.de

Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine, Hühner etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Bienenhaltung zu vervollständigen.

Die Meldung der Standorte ist jedoch **zusätzlich** an das jeweilige **Veterinäramt** notwendig.
Hierfür sind folgende Angaben mitzuteilen:

1. Betriebsnummer
2. Wohnanschrift (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
3. Kontaktmöglichkeiten (Telefon, E-Mail-Adresse)
4. gesamte Völkerzahl
5. Standort der Bienen (Flur-Nr., Gemarkung bzw. Straße und Ort mit Anzahl der Völker) im jeweiligen Landkreis
6. ggf. Standort des Schleuderraums

Wenn Sie mehrere Standorte in einem Landkreis haben, führen Sie diese nacheinander mit den vorgenannten Angaben auf einer Liste auf (siehe auch Formular). Wenn Sie in verschiedenen Landkreisen Bienenvölker haben, müssen Sie diese Meldung für jeden Landkreis separat machen.

Für den Landkreis Bayreuth wenden Sie sich bitte an das

Veterinäramt Bayreuth
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth
0921-728 197
veterinaerwesen@lra-bt.bayern.de

Dienstgebäude:

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: (09 21) 72 80
Telefax: (09 21) 72 88 80

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth BIC: BYLADEM1SBT
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06
Postbank Nürnberg BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51
Commerzbank Bayreuth BIC: COBADEFF773
IBAN: DE02 7734 0076 0131 5712 00
Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275



LANDRATSAMT BAYREUTH

- Veterinäramt -
 Markgrafentallee 5
 95448 Bayreuth

Anzeige von Bienenvölkern
 gemäß § 1a Bienenseuchen-Verordnung

Imker/in

Nachname		Vorname	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
E-Mail			
Betriebsnummer: 09 472		(Hinweis: Die Betriebsnummern für den Landkreis Bayreuth werden vom Landwirtschaftsamt Bayreuth vergeben.)	

Standort(e) der Bienenvölker

Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker
Flur-Nr. bzw. Straße	Gemarkung bzw. Ort	Anzahl der Völker

Anzahl der Bienenvölker gesamt

Ort, Datum	Unterschrift Imker/in
------------	-----------------------



Einhundert!

Großes Gewinnspiel zur 100. Ausgabe

Kurz nach dem zehnjährigen Jubiläum der ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz steht schon das nächste große Ereignis an:

100. Ausgabe REGION AKTUELL

Dank toller Partner unserer Initiative können wir mit dieser Ausgabe ein lukratives Gewinnspiel veranstalten: Schmetterling Reisen aus Gschwand sponsert den Hauptge-

winn, einen **500€ Reisegutschein!** Mit einem 100€ Einkaufsgutschein von Möbel Hertel aus Gesees und weiteren attraktiven Preisen lohnt sich die Teilnahme auf jeden Fall!

Jetzt teilnehmen und gewinnen

Einfach die Gewinnspielfrage richtig beantworten, Coupon ausfüllen, ausschneiden und in einem aus-

reichend frankierten Umschlag senden an:

Wirtschaftsband A9
Gewinnspiel
Hauptstr. 37
91257 Pegnitz

Einsendeschluss ist Freitag, 7. Juli 2017.

Viel Glück!

Schmetterling

500€ - Reisegutschein für eine Mittelmeerkreuzfahrt



100€
Einkaufsgutschein



Wohlfühltag für 2



30€
Einkaufsgutschein



E-FUN-PARK
Pottenstein

Gutscheine



3x2 Eintrittskarten
„Kultur in der Teufelshöhle“

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind alle volljährigen Personen mit Wohnsitz im Gebiet des Wirtschaftsbands A9 Fränkische Schweiz. Eine Übersicht aller Mitgliedsgemeinden finden Sie unter www.wirtschaftsbandA9.de. Ihre Daten werden nur für das Preisausschreiben verwendet und nicht gespeichert. Die Gewinner werden schriftlich oder telefonisch benachrichtigt. Der Gutschein in Höhe von 500€ kann nur mit der Buchung einer Mittelmeerkreuzfahrt folgender Reedereien verrechnet werden: AIDA Cruises, Costa Kreuzfahrten, MSC Kreuzfahrten, Royal Caribbean Cruise Line, NCL – Norwegian Cruise Line, Transocean oder TUI Cruises. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Dies gilt auch für die anderen Preise. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. **Einsendeschluss: Freitag, 7. Juli 2017**

Gewinnspiel-Coupon

Was bedeutet „ILE“?

- Ich Liebe Es! Individuelle LeerstandsEntwicklung Integrierte Ländliche Entwicklung

Name, Vorname

Telefonnummer

Anschrift

Geburtsdatum

PLZ Ort

Die Teilnahmebedingungen habe ich gelesen und akzeptiert.



Caritas-Sozialstation Pegnitz
 Röschmühlweg 24
 91257 Pegnitz

www.caritas-bayreuth.de

**Häusliche Kranken- und Altenpflege in
 Pegnitz - Pottenstein - Betzenstein und Auerbach**

Unser Team besteht aus qualifizierten Fach- und Hilfskräften, das Ihre individuelle Versorgung fach- und sachgerecht durchführt und Ihnen hilfsbereit und beratend zur Seite steht.

Wir profitieren von fast 40-jähriger Erfahrung in der Pflege.

Sie erreichen uns rund um die Uhr.

Telefon: 0 92 41 / 58 58

Email: sozialstation.pegnitz@caritas-bayreuth.de



Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

Suche Unterstützung bei der
 Betreuung meines
 pflegebedürftigen Mannes,
 ca. 10 Stunden pro Woche,
 auf 450 Euro-Basis,
 Ortsteil Hohenmirsberg

Tel. 09243 / 9143

Sie brauchen für Ihre Siegerehrung noch
 Pokale? Wir liefern sofort! Mit Gravur und
 Emblem Ihrer Sportart.

**Auf Einzelpokale und Auslaufserien bis zu
 40 % Rabatt !**

H. Kraus Pokale

O.T. Riegelstein 6,
 91282 Betzenstein
 Tel. 09152/928420 -
 Mobil 0171/8042290



E-Mail: info@pokalkraus.com

Öffnungszeiten:
 Mo-Fr: 8:00-18:00
 Sa: 9:00-12:00

www.radlaktiv.de

CONWAY e-WME 427 Shimano Steps 8000
 Deore XT 11Gang Shadow Plus“, Di2
 ROCKSHOX „Yari RC“, 140 mm Maxle

4699,00€



SHIMANO
 STEPS

SHIMANO
 Di2
 DIGITAL INTEGRATED INTELLIGENCE

AUTOHAUS
POLSTER

Leupoldstein 65
 91282 Betzenstein
 ☎ 09244/1425



FEISTER · RÖLLADEN · TÜREN · MARKISEN
 INSEKTENSCHUTZ · WINTERGÄRTEN · SONNENSCHUTZ

95517 Emtmannsberg,
 Dorfstraße 11, Tel. 09209/989-0
 Mo.-Fr. 8-12, 13-17 Uhr,
 Sa. 9-13 Uhr

95692 Konnersreuth
 Tel. 09632/923100

**Besuchen Sie unsere
 Ausstellungsräume!**

Fenster – Haustüren – Wintergärten – Markisen
 Sonnenschutzanlagen – Rollläden –
 Rollladenkastensanierung – Mini-Rollläden – Garagentore
 Raffstoren – Insektenschutz – Terrassenüberdachung

Sonderaktion

Kunststofffenster
 „Made in Germany“
 rundum mit Sicherheitsverriegelung

Aktion

Unsere AluDesign-Haustüren mit
 bestem Wärmeschutz
 extrem hoher Stabilität
 geprüfter Sicherheit

markilux 1710
 Glänzt durch großen
 Auftritt und
 kleinen Preis!

JETZT
 zum Aktions-
 preis

info@rollo-raab.de • www.rollo-raab.de



ANGEBOTE DES KREISJUGENDRINGS JUNI BIS SEPTEMBER 2017



KNAX KLUB PARTY am Mittwoch, 07. Juni
Zu einer Party der besonderen Art lädt die Sparkasse Bayreuth, die Thermo Obersees und der Kreisjugendring Bayreuth, Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis ein. Mit tollen, abwechslungsreichen Wasserattraktionen, Unterwasserfotos und Tattoos, wird es sicherlich ein erlebnisreicher Tag. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!!
Wo und wann: in der Thermo Obersees, An der Therme 1, Obersees, 14.00 bis 18.00 Uhr

ERLEBNISTAG – SKATEN UND SHOPPEN am Samstag, 10. Juni
Der Kreisjugendring bietet für Mädchen und Jungs ab 14 Jahren, zusammen mit der Stadt Pegnitz einen Besuch von Skateparks in München an. Es werden verschiedene Skateparks besucht und wer shoppen möchte, kann das gemütlich in München tun und selbständig die Stadt erkunden. **Abfahrt:** Bayreuth 7.30 Uhr am Kreuzsteinbad und Pegnitz an der Christian-Sammet-Mittelschule, **Kosten:** 10,00 €

ERLEBNISTAG – GEOCACHING IM FICHTELGEBIRGE am Mittwoch, 14. Juni
Zu einem Erlebnis im Fichtelgebirge sind alle Mädchen und Jungs von 10 bis 14 eingeladen! Geocaching ist eine Art elektronische Schatzsuche oder GPS-Schnitzeljagd. Macht einfach Spaß! **Wo und wann:** Fichtelgebirge, 9.00 bis 17.00 Uhr, **Kosten:** 5,00 €.

TAGESFAHRT FÜR JUNGE FAMILIEN am Sonntag, 9. Juli
Wir besuchen den Baumwipfelpfad Steigenwald und im Anschluss geht es weiter nach Bamberg, wo das Kinder- und Jugendtheater Chapeau Claque das Freilichttheaterstück „Huck & Jim – Bis ans Ende des Flusses“ aufführt.
Abfahrt: Bayreuth 9.00 Uhr am Kreuzsteinbad, **Kosten:** 15,00 € (Kinder bis 14 Jahre), bzw. 22,00 € (Erwachsene) für Busfahrt, Eintritt Baumwipfelpfad und Theaterkarten. (Mindestalter für Kinder ohne Begleitung ab 12 Jahre)

JUGENDFORUM IM LANDKREIS BAYREUTH am Dienstag, 18. Juli
Im Rahmen des Jugendforums können junge Menschen bis 27 Jahre gemeinnützige Projektideen vorstellen und diese mit Mitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördern lassen. **Wo und wann:** Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, **Beginn:** 18.00 Uhr

FREIZEIT IN DÄNEMARK vom 30. Juli bis 05. August
Der KJR Bayreuth führt zusammen mit dem Stadtjugendverband Pegnitz in der ersten Sommerferienwoche wieder eine Freizeitfahrt für 14 – 19 jährige durch, diesmal nach Dänemark! **Kosten:** 399,00 € für Bus, Fähre, Übernachtung und Frühstück, sowie Eintrittsgelder (bzw. 439,00 € für Teilnehmer/innen, die nicht aus dem Landkreis Bayreuth kommen).

FREIZEIT IN SÜDTIROL vom 12. bis 19. August
Die beliebte Freizeitfahrt für junge Leute von 12 bis 16 Jahren geht auch heuer wieder nach Südtirol/Italien. Wir wohnen eine Woche lang in einer tollen Pension, umgeben von einer herrlichen Landschaft mit norditalienischem Flair und tollen Freizeitmöglichkeiten, wie z. B. Sonnenterrasse, hauseigener Swimmingpool und Tennisplatz, Kicker, Tischtennis, Fußball, Volleyball.
Kosten: 329,00 € für Busfahrt, Vollpension und Eintrittsgelder (bzw. 369,00 € für Teilnehmer, die nicht aus dem Landkreis Bayreuth kommen).

ERLEBNISTAG – QR-TOUR IN BAD BERNECK am Donnerstag, 7. September
Am Ende der Sommerferien veranstaltet der Kreisjugendring Bayreuth nochmals einen Erlebnistag für Mädels und Jungs von 10 - 14 Jahre im Fichtelgebirge. Dieses Mal gehen wir mit dem "Tablet" auf eine zeitgemäße Schnitzeljagd und sammeln QR-Punkte ein, um Geschichte, Geschichten und Menschen in Bad Berneck zu entdecken.

Zu allen Veranstaltungen gibt es nähere Informationen bei der
Kreisjugendring-Geschäftsstelle Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
Tel 0921/728-198 FAX 0921/728-88-198
e-Mail: kreisjugendring@ira-bt.bayern.de, Internet: www.kjr-bayreuth.de

Stadt Pottenstein

Forchheimer Str.1, 91278 Pottenstein, Tel.: 09243/708-0



Bei der Stadt Pottenstein ist zum 1. September 2017 die Stelle einer

Reinigungskraft

für die Graf Botho-Schule in Pottenstein neu zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 16,5 Stunden. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 26. Juni 2017 an die

Stadt Pottenstein
z.Hd. Herrn Thiem-Förster
Forchheimer Straße 1
91278 Pottenstein

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Herr Thiem-Förster, Tel. 09243 / 708-19 oder Email gerhard.thiem-foerster@pottenstein.bayern.de zur Verfügung.



Jetzt NEU in Betzenstein und Plech

Vorwerk-Vertretung Betzenstein/Plech/Pottenstein

Sind Sie schon begeisterter Vorwerk-Kunde oder wollen Sie einen Einblick in die Produktwelt von Vorwerk bekommen?

Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Termin mit Ihrem persönlichen Kundenberater und testen Sie die Produkte in Ihrem Zuhause - ganz ohne Zeitdruck.

Sie haben bereits einen Vorwerk-Sauger? Rufen Sie uns für einen kostenlosen Servicecheck Ihres Vorwerk-Gerätes an.

Original Vorwerk Filtertüten, Filter, Zubehör und Reinigungsmittel erhalten Sie ab sofort auch bei mir.



Handelsvertretung Ronny Kunze
Bei der Ziegelhütte 25
91282 Betzenstein

Telefon: 0151 - 401 95 556
Email: Info@HV-Kunze.de



SOCCERPARK BRUNCH

Sonntag, 11.06.2017
Ab 10 Uhr

Buffet mit leckeren verschiedenen Brot- und Brötchensorten, Laugengebäck, knusprige Croissants und Reiswaffeln. Hierzu reichen wir fruchtige Marmeladen, süßen Honig und leckere Nutella.

Für den herzhaften Genuss gibt es Käse und verschiedene Wurstsorten zur Wahl. Zudem gibt es Quarkspeisen, Cerealien, frische Salate, sowie Tomate-Mozzarella. Frisch zubereitetes Rührei darf natürlich nicht fehlen. Köstliche Obstsorten und süße Desserts runden unsere Auswahl ab.

Preis pro Person, zzgl. Getränke. Wir bitten um Reservierung.

12,90 €

Soccerpark Pottenstein
Am Soccerpark 1
91278 Pottenstein - Regenthal
Tel. 09243 / 7013979

„Trempe-Hof-Fest“ in den Lindenhöfen

am Samstag, den 8. Juli
ab 13 Uhr

Ein Flohmarkt für Groß und Klein,
mit Kaffee, Kuchen und Grillwurst
im Café „Klatschmohn“

Anmeldungen für einen Verkaufsstand
bitte bis zum 15. Juni bei Frau Saadhoff :

Tel.: 09243-70144-14 Mobil: 0170-2353404

Kapellenweg 8, Pottenstein-Elbersberg

www.lindenhoefe.de info@lindenhoefe.de



Kinderkultur in der Teufelshöhle 2017



Die Bremer Stadtmusikanten

Erfreuliches Theater

Freitag, 9. Juni 2017 um 18 Uhr

Einlass und Abendkasse ab 17.30 Uhr
Karten im Vorverkauf beim Veranstalter (Tel. 09243/708-41, info@pottenstein.de) oder an der Abendkasse.

VVK Erwachsene 7,00 €, Kinder (ab 4 Jahre) 5,00 € (Abendkasse + 1,00 €)

Veranstalter: Zweckverband Teufelshöhle www.teufelshoehle.de






- Dampfbad ● Neuartige Wasserdeseinfektion für Ihre Gesundheit (salzhaltiges Wasser in Schwimm- und Kinderbecken)
- Schwimmkurse ● Wassergymnastik, jeweils mittwochs 18 – 19 Uhr
- Mittwoch Warmbadetag

Pfingstsonntag geschlossen

Info Tel. 09243 / 903166 www.pottenstein.de





PlatformElements
Internet Based Business and Service

PlatformElements
An der Klauskirche 7
91282 Betzenstein

contact@platformelements.com
www.platformelements.com

Tel.: 09244 - 985631

WEB-Development 

IT-Infrastruktur 

Telekommunikation 

Konzepte & Werbung 



KFZ-SERVICE SCHMITT

FREIE WERKSTATT

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 18:00
Termine nach Vereinbarung


Weidenloh 15

91278 Pottenstein

Tel.: 09243 – 998 997 0

- Hauptuntersuchung
Vorbereitung und Abnahme
(Jeden Donnerstag)
- Auspuffservice
- Reifendienst
- Bremsenservice
- Inspektion
- Motordiagnose
- Fahrzeugaufbereitung

- Führerscheinausbildung
- Berufskraftfahrer:
Aus- & Weiterbildung
- Fahrsicherheitstraining für
alle Fahrzeugarten & -typen
- Handling- & Fahrtraining
- ECO-Training
- Ausbildungen für:
 - Gabelstapler
 - Baumaschinen
 - Hubarbeitsbühnen
 - Ladungssicherung
 - Kran



09202 / 824 www.zeilmann.com

Ausbildungsstätte für Verkehr - Unternehmensführung - Sicherheit AVUS

Theorie-Ferienkurse

Eine rechtzeitige Anmeldung ist zur Antragsstellung erforderlich!

Sommerferien 1 ab 29.07.2017

Sommerferien 2 ab 04.09.2017

Herbstferien ab 28.10.2017

Mit uns durchstarten!

Melina
Bayer

Paulina
Berner

Sophia
Buhl

Bastian
Deinhardt

Jessica
Deinhardt

Johannes
Deinhardt



Marie
Deinzer

Marius
Failner

Anastasia
Haberberger

Amelie
Kohlmann

Michael
Kutzberger

Marina
Rupprecht

Pascal
Stiefler

Wir bedanken uns ganz herzlich für die vielen Glück- und Segenswünsche sowie Geschenke,
auch im Namen unserer Eltern!

Unser großer Dank gilt auch Herrn Pfarrer Thomas Thielscher, Herrn Gemeindefereenten Martin Ogiermann und allen, die uns auf dieses Fest vorbereitet haben; außerdem der Stadtkapelle Pottenstein für die schöne musikalische Begleitung.

**VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEITEN, GLÜCKWÜNSCHE
UND GESCHENKE ZUM FEST UNSERER
KONFIRMATION AM 30.04.2017.**

WIR HABEN UNS SEHR GEFREUT UND
DANKEN, AUCH IM NAMEN UNSERER
ELTERN, RECHT HERZLICH.

ANTONIA HAAS, POTTENSTEIN
KIMBERLEY KUPKA, POTTENSTEIN
LISA BRENDEL, POTTENSTEIN
CELINA STIEG, ELBERSBERG
LEONIE STIEG, ELBERSBERG



POTTENSTEIN, IM MAI 2017

Das SeniVita-Team in
Pottenstein lädt Sie
herzlich zum

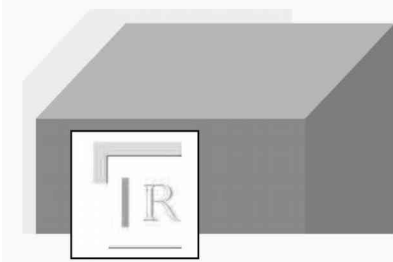
**JOHANNISFEUER
am 23.06.2017
ab 15.00 Uhr**

ein.

Umrahmt wird der Nachmittag
mit musikalischer Unterhaltung
von Bernie.

Für das leibliche Wohl ist mit
Kaffee und Kuchen gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren
Besuch!



Information +++Recht aktuell+++
von Marianne Röthig

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten neben Abkömmlingen (Abkömmlinge sind Erben erster Ordnung)

Hinterlässt der Verstorbene neben seinen Ehegatten ein oder mehrere Kinder oder Enkel, so beträgt der gesetzliche Erbanteil des Ehegatten $\frac{1}{4}$. Haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, also weder Gütergemeinschaft noch Gütertrennung notariell vereinbart, führt der erbrechtliche Zugewinnausgleich zu einem weiteren Erbanteil von $\frac{1}{4}$, d.h., insgesamt zu $\frac{1}{2}$. Die andere Hälfte fällt dem Kind oder den Kindern oder Enkeln an. Kinder und Enkel aus früheren Ehen oder außereheliche Kinder und Enkel sowie Adoptivkinder sind den gemeinsamen Kindern und Enkeln des überlebenden Ehegatten mit dem Verstorbenen gleich gestellt.

Statt des gesetzlichen Erbteils von $\frac{1}{4}$ und dem weiteren Anteil von $\frac{1}{4}$ pauschalierter Zugewinnausgleich kann der Ehegatte durch Erbausschlagung den Zugewinnausgleich in tatsächlicher Höhe und den gesetzlichen Pflichtteil $\frac{1}{8}$ oder eine mit den übrigen Erben zu vereinbarende Abfindung für den Erbteil als Zahlungsanspruch gegen den/die übrigen Erben wählen. Gründe hierfür können sein: Vermögensübergang unmittelbar auf die Nachfolgeneration, Vermeidung späterer Erbaueinandersetzung, Aufhebung einer nicht gewollten Bindung durch ein gemeinsames Ehegattentestament, oder der zivilrechtliche Zugewinnausgleichsanspruch und der Pflichtteilsanspruch sind höher als die Hälfte des Nachlasses und das Vermögen wird benötigt, um die Versorgung des Ehegatten sicher zu stellen. Die Ausnutzung oder Erschöpfung von Schenkungs- und Erbschaftssteuerfreibeträgen können hierbei ebenfalls eine Rolle spielen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass eine solche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist getroffen werden muss. Die gesetzliche Ausschlagungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen ab Kenntnis von dem Todesfall des Ehegatten. Die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift oder in notarieller Form erfolgen (im letzteren Fall auch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingehen)!

Der gesetzliche erbrechtliche Zugewinnausgleich im Umfang von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses des Ehegatten gilt nicht bei vereinbarter Gütergemeinschaft oder Gütertrennung. In diesen Fällen bleibt es beim gesetzlichen Erbteil von $\frac{1}{4}$. Ein Zugewinnausgleich findet nicht statt. Bei vereinbarter Gütertrennung erhöht sich jedoch der Erbanteil des Ehegatten bei einem Kind auf die Hälfte, bei zwei Kindern auf ein Drittel. Ab drei Kindern bleibt es auch hier bei einem Erbanteil von $\frac{1}{4}$. Bei $\frac{1}{4}$ Erbanteil bleibt es auch bei der sog. modifizierten Zugewinnngemeinschaft. Bei der modifizierten

Zugewinnngemeinschaft bleibt es grundsätzlich beim Güterstand der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft; bestimmte Gegenstände, insbesondere z.B. Firmenvermögen, sind jedoch vom Zugewinn sowohl bei einer Scheidung als auch beim Tod durch Ehe-/Erbvertrag ausgenommen.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten, wenn der Verstorbene kinderlos war

Hat der verstorbene Ehegatte keine Kinder und leben die Eltern des Ehegatten noch, so tritt an die Stelle des gesetzlichen Erbteils von $\frac{1}{4}$ ein Anteil von $\frac{1}{2}$ sowie der erbrechtliche Zugewinnausgleich von einem weiteren $\frac{1}{4}$. Gleiches gilt, wenn zwar die Eltern nicht mehr leben, aber weitere Geschwister oder Geschwisterkinder des verstorbenen Ehegatten oder Großeltern vorhanden sind. Zusätzlich gebühren dem überlebenden Ehegatten der Hausrat und Hochzeitsgeschenke.

Sind weder Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Großeltern vorhanden, so erbt der Ehegatte allein.

Vorstehende gesetzliche Erbfolgen treten ein, wenn der Erblasser keine davon abweichenden Regelungen getroffen hat und stellen selbstverständlich keine abschließende Regelung des gesetzlichen Ehegattenerbrechts dar.

Wichtig:

Was gehört zum Nachlass des Verstorbenen?

Nur zum Teil in den Nachlass fallen und mit den übrigen Erben zu teilen sind die Vermögensgegenstände, an denen der Ehegatte als Miteigentümer oder als Inhaber zu Bruchteilen beteiligt ist. Dies ist häufig der Fall bei Wohneigentum und wenn (insbesondere bei einer Alleinverdienerehe) der überlebende Ehegatte im Wesentlichen kein Einkommen hatte und für ihn keine gesonderten Bankkonten geführt wurden. Die Miteigentums- und Bruchteilsanteile des überlebenden Ehegatten an Konten gebühren ihm von vornherein als eigenes Vermögen.

Marianne Röthig

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Steuerrecht

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Röthig & Kollegen, Inh. Marianne Röthig

Steuerberatung Rechtsberatung

Jägerstr. 22a, 91278 Pottenstein, Tel. 09243/7019760

WECHSELZEIT.



NICHTS IST UNMÖGLICH



Zeit zum Wechseln. Yaris, Auris & Avensis als Tageszulassungen jetzt zu Frühjahrestiefpreisen.

UNSER 1. QUICKDEAL

Yaris Cool & Sound¹

1,0-l, 51 kW (69 PS), 5-Gang-Schaltgetriebe, 5-Türer, Klima, ZV, el. Fensterheber vorne, ISOFIX-Kindersitzbefestigung, u.v.m.

BISHERIGER HAUSPREIS:

~~**14.990 €**~~

ERSPARNIS: 3.200,- €*

NEUER HAUSPREIS:

11.790 €

UNSER 2. QUICKDEAL

Auris Cool²

1,33-l, 73 kW (99 PS), 6-Gang-Schaltgetr., 5-Türer, Klima, el. Fensterheber vorne, ZV, Radio, u.v.m.

BISHERIGER HAUSPREIS:

~~**18.590 €**~~

ERSPARNIS: 4.600,- €*

NEUER HAUSPREIS:

13.990 €

UNSER 3. QUICKDEAL

Avensis Touring Sports³

1,6-l, 97 kW (132 PS), 6-Gang-Schaltgetr., Klima, el. FH vorne, Funk-ZV, Radio/CD/USB, el./beh. A-Spiegel, Toyota Safety Sense

BISHERIGER HAUSPREIS:

~~**26.340 €**~~

ERSPARNIS: 6.850,- €*

NEUER HAUSPREIS:

19.490 €

¹ Kraftstoffverbrauch Yaris Cool & Sound: 1,0-l-Dual-VVT-i, 51 kW (69 PS), 5-Türer, 5-Gang-Schaltgetriebe, innerorts/außerorts/kombiniert 5,2/3,8/4,3 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 99 g/km. ² Kraftstoffverbrauch Auris Cool 1,33-l, 73 kW (99 PS), 5-Türer, 6-Gang-Schaltgetriebe, innerorts/außerorts/kombiniert 6,8/4,8/5,5 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 128 g/km. ³ Kraftstoffverbrauch Avensis Touring Sports 1,6-l, 97 kW (132 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, innerorts/außerorts/kombiniert 8,0/5,1/6,2 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 143 g/km. Abbildungen zeigen Sonderausstattung. *Ersparnis gegenüber unserem bisherigen Hauspreis.

Norisstr. 14
91257 Pegnitz
 Tel: 09241/726000
 Fax: 09241/726008
 E-Mail: info@autohoerl.de



Schermshöhe 2
91282 Betzenstein
 Tel: 09244/9880
 Fax: 09244/98810
 E-Mail: info@autohoerl.de

Alberts & Eichler

Partnerschaft

Steuerberater – Rechtsanwälte

91278 Pottenstein, Mariental 3, Tel. 09243 / 7000 340 pottenstein@ae-steuer-recht.de

91257 Pegnitz, Nürnberger Straße 2, Tel. 09241 / 48980-0 pegnitz@ae-steuer-recht.de

www.ae-steuer-recht.de

Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines Firmenwagens in Zeiten der Fahruntüchtigkeit

Einem Steuerpflichtigen wurde aus gesundheitlichen Gründen die Fahruntüchtigkeit für die Zeit vom 23.2. bis 29.7. eines Jahres vom Arzt ausgesprochen.

Die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber für die Benutzung des Firmenwagens für diesen Zeitraum schloss die Privatnutzung sowie die Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Firmenwagen aus.

Das Finanzamt wollte aber trotzdem den geldwerten Vorteil, die 1% Regelung für den Firmenwagen, für diesen Zeitraum ansetzen, auch wenn er diesen Firmenwagen nicht nutzte.

Die Klage beim Finanzgericht Düsseldorf vom 24.1.2017 hatte Erfolg. Es lag in dieser Zeit März bis Juni kein geldwerter Vorteil vor, weil keine Nutzung, auch von Dritten, erfolgte. Für den Zeitraum Februar und Juli hat das FG die 1% Regelung zugelassen, weil eine Nutzung in dieser Zeit vorlag oder möglich war.

Änderungen durch das Flexirentengesetz ab 1.1.2017

Mit Wirkung zum Teil bereits zum 1.1.2017 ist das sog. Flexirentengesetz (FlexiRG) in Kraft getreten und stellt neue Weichen für eine attraktivere Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern auch über das Renteneintrittsalter hinaus. Mit dem Gesetz werden im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen im SGB III und SGB VI umgesetzt und wirken sich daher unmittelbar auf Arbeitgeber aus, die derartige Beschäftigungsverhältnisse unterhalten.

Ein Arbeitsverhältnis nach Eintritt des Rentenalters soll sich nicht nur für den Arbeitnehmer, sondern auch für den Arbeitgeber finanziell positiv auswirken. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist meist nicht ohne eine neue Vertragsgrundlage möglich.

Eine neue Hinzuverdienstgrenze ergibt sich für den Arbeitnehmer im vorgezogenen Rentenalter in Höhe von jährlich 6.300,00 €, entspricht monatlich 525,00 €.

Für den Arbeitnehmer mit vorgezogener Rente ändert sich die Rentenversicherungspflicht. Ab dem 1.1.2017 unterliegt der Arbeitnehmer der Rentenversicherungspflicht für den Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber gleichermaßen, was bisher nicht war.

Seit 1.1.2017 ändert sich auch, dass der Rentner mit vorgezogener Rente nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.

Für den Rentner mit Regelaltersrente ändert sich die Rentenversicherungspflicht in derart, dass hier eine Option ab 1.1.2017 für den Rentner besteht, auch weiterhin rentenversicherungspflichtig beschäftigt zu sein, um seine Altersrente aufzustocken. Eine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht nicht, was bisher schon war.

Medizinische Seminare für Pflegeeltern führen zu außergewöhnlicher Belastung

Als außergewöhnliche Belastung können Pflegeeltern nach dem Urteil vom Finanzgericht Münster vom 27.1.2017 absetzen.

Die Kläger haben zwei Pflegekinder in Vollzeit, die mit einer Frühtraumatisierung an einer Aufmerksamkeits- und Bindungsstörung leiden. Die Eltern nehmen an einem Seminar von einer Ärztin entwickelten Behandlung teil. Die Krankenkasse lehnt eine Kostenübernahme ab. Aufgrund mehrerer ärztlicher Bescheinigungen, in denen psychologische Familienberatung durch Pflegeeltern als medizinisch notwendig angesehen wurde, wurde die Notwendigkeit anerkannt.

Ferienpass Landkreis Bayreuth eingetroffen!

Für Kinder und Jugendliche ist ab sofort der Sommerferienpass des Landkreises Bayreuth im Tourismusbüro Pottenstein erhältlich. Unkostenbeitrag 1,00 €. Die Schüler/innen der Graf Botho-Schule erhalten über die jeweiligen Klassenlehrer den Ferienpass direkt. Alle anderen, die z.B. in Pegnitz in die Schule gehen, können den Pass im Tourismusbüro erwerben. Die Gültigkeitsdauer ist vom 01.05. bis zum 11.11.2017, der Pass gilt für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre. Insgesamt können 96(!) Freizeiteinrichtungen damit ermäßigt besucht werden. Aus unserem Bereich z.B. Sommerrodelbahn, Kletterwald, E-Fun-Park, Burg Pottenstein, Teufelshöhle, Felsenbad, „Juramar“ und Fränkische Schweiz-Museum.



**SO GÜNSTIG
KOMMEN WIR
NICHT MEHR
ZUSAMMEN.**



Aktionspreis gültig bis 31.08.2017

Der SPACE STAR
BASIS 1.0 MIVEC 5-Gang

**5 Türen und
6 Airbags**

Statt 9.990,- EUR¹

nur 6.990,- EUR²

Abb. zeigt Space Star TOP mit Extra-Paket 1.2 MIVEC ClearTec CVT.

5 Jahre Garantie*

* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/garantie

Messverfahren VO (EG) 715/2007 Space Star BASIS 1.0 MIVEC 5-Gang Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 5,0; außerorts 3,6; kombiniert 4,2. CO₂-Emission kombiniert 96 g/km. Effizienzklasse B. **Space Star TOP mit Extra-Paket 1.2 MIVEC ClearTec CVT** Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 4,9; außerorts 3,9; kombiniert 4,3. CO₂-Emission kombiniert 99 g/km. Effizienzklasse B.

1 | Unverbindliche Preisempfehlung der MMD Automobile GmbH, ab Importlager, zzgl. Überführungskosten, Metallic- und Perleffektlackierung gegen Aufpreis.

2 | Hauspreis für Space Star BASIS 1.0 MIVEC 5-Gang, solange der Vorrat reicht, gültig bis 31.08.2017.

**AUTOHAUS
Bruns** G.m.b.H.

Autohaus Bruns GmbH
Daimlerstraße 34
91301 Forchheim
Telefon 09191/2436
www.auto-bruns.de

Meisterbetrieb



Eigene Ausstellung

**Bärnfels
Hauptstraße 1**

**91286 Obertrubach
Tel. 09245/1332**

www.schreinerei-roehrer.de

Wir suchen einen Bau-/ Möbelschreiner(m/w)ab sofort

Stellenbeschreibung
als Bau-/ Möbelschreiner stellen Sie Türen, Fenster, Inneneinrichtungen usw. her und montieren diese

Ihr Profil

- Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung sowie praktische Erfahrungen als Bau-/ Möbelschreiner
- Sie besitzen den Führerschein Klasse B
- Ihre Stärken sind selbstständiges und flexibles Arbeiten sowie ein guter Umgang zu Kunden

Schreinerei HOFKNECHT 

Ihr Spezialist für Maßarbeiten rund ums Wohnen

**Schreinerei Hofknecht e.K.,
Am Dürrgrund 7
91344 Waischenfeld
Tel: 09202 / 251
Mobil: 0170 / 90 90 251
info@schreinerei-hofknecht.de**

NATURPARADIES
**BURG
RABENSTEIN**



Ein Event für die ganze Familie mit Händlern, Handwerkern, Künstlern, Musik und abendlicher Feuershow!

15. - 18. Juni 2017

Großer Mittelaltermarkt

Burg Rabenstein · Rabenstein 33 · 95491 Ahorntal · www.burg-rabenstein.de

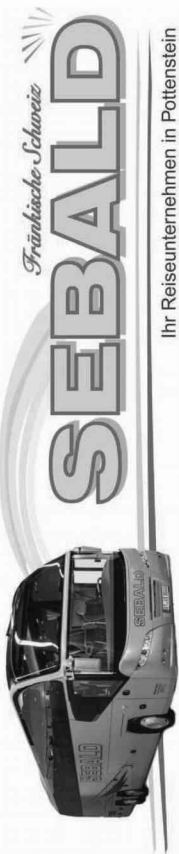
DER PREISHAMMER
Festwerbung stark reduziert

Paket L	Paket M	Paket S
5000 Flyer 250 Plakate	2500 Flyer 100 Plakate	1000 Flyer 50 Plakate
99€ nur 85€	89€ nur 75€	79€ nur 49€

Weitere Informationen unter www.LW-flyerdruck.de
Preise gelten bei druckfertigen Daten, die per Onlinebestellung übermittelt werden

LW-flyerdruck.de
09191 72 32 88

LINUS WITTICH Medien KG | Peter Henlein Str.1 | 91292 Forchheim



Ihre Reiseunternehmen in Pottenstein
 Internet: www.sebald-reisen.de
 E-Mail: info@sebald-reisen.de
 Telefon 0 92 43 - 14 71 • Telefax 0 92 43 - 5 82
 Hauptstraße 13 • 91278 Pottenstein

Tages- und Mehrtagesfahrten Frühjahr - Sommer 2017

2 ½ Tage Dresden
von Freitag 30.06. bis Sonntag 02.07.2017
 2x Übernachtung / Frühstück / 1x HP
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer **€ 165,00**

2 Tage Prag zum Schnäppchenpreis
von Samstag 02.09. bis Sonntag 03.09.2017
 1x Übernachtung / Frühstücksbuffet im 4-Sterne Hotel
 3 Stunden Stadtführung
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer **€ 108,00**

Tagesfahrt Insel Mainau
am Sonntag 11.06.2017
Eine Reise zur Blütezeit der Königin der Blumen
 1x Schifffahrt von Überlingen zur Insel Mainau und zurück
 1x Eintritt Insel Mainau
 1x Brotzeit am Bus
 Reisepreis pro Person: Erwachsene **€ 55,00**
 Kinder 4-12 Jahre **€ 45,00**

Tagesfahrt am Samstag, 24.06.2017
zum „Berg- & Rosenfest“ im Europa-Rosarium Sangerhausen,
der größten Rosensammlung der Welt.
Fahrpreis inkl. Eintritt: Erwachsene € 38,00 / Kinder (6-16 J.) € 28,00

4 Tage-Reise zum Gardasee,
von Donnerstag, 22.06. bis Sonntag, 25.06.2017
 Inklusive: 3x Übernachtung/Halbpension, 2x Reiseleitung bei den Ausflügen, Brenta- Dolomitenrundfahrt, Schifffahrt Gardasee Sirmione-Garda, 1x kräftige Brotzeit am Bus (bei Anreise).
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer **€ 295,00**

3 Tage-Reise „Spreewalder Lichtnächte“
von Freitag, 30.06. bis Sonntag, 02.07.2017
Erleben und genießen Sie die „Zauberhaften Lichtspiele“ im Spreewald bei einer nächtlichen Kahnfahrt! Besuch „Spreewald-Schützenfest“ in der Lübbenauer Altstadt. Aufenthalt und Stadtbesichtigung mit Führung in Dresden.

Inklusive: 2x Übernachtung mit Frühstück im Hotel, 1x Abendessen im Hotel inkl. Welcome-Drink, Nächtliche Kahnfahrt ca. 100 Minuten, Rustikales Brotzeitbuffet am Bus (Anreise abends).
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer **€ 189,00**

3 Tage Romantik-Reise
Heidelberger Schloßbeleuchtung, Winzer & Wein an der Bergstraße,
von Freitag, 07.07. bis Sonntag, 09.07.2017
 Inklusive: 2x Übernachtung/Frühstück, 1x Halbpension, 1x Abendessen und Weinprobe beim Winzer, Stadtführung Heidelberg, Romantik-Rundfahrt Heidelberg / Schwetzingen.
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer **€ 195,00**

Bade – Kultur – Genuss – Reise:
8 Tage-Reise nach „Griechenland
von Samstag, 29.07. bis Samstag, 05.08.2017 (Ferienzeit)
...mit Ausflug zu den Meteora-Klöstern, zum Pilion-Gebirge auf der Halbinsel Magnisia – Fahrt durchs Tembital – Besuch der Höhle von Petralona in der Mitte der Halbinsel Chalkidiki u.v.m.
 Inklusive: 2x Übernachtung/Halbpension im Hotel „Holiday Inn Express Belgrad City“, der Mittelklasse.
 5x Übernachtung/Halbpension im „Vier-Sterne-Hotel Mediteranean Resort“ in Paralia (Landeskategorie).
 1x kräftige Brotzeit am Bus (bei Anreise). Ausflüge laut Programm.
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer **€ 689,00**

„Ausflug 2017 – Heimatverein Pottenstein und Reisefreunde“
Zell am See, Fusch am Großglockner, Rundfahrt ins Gastener Tal,
Krimmler Bauernherbst- und Almabtriebsfest (und witterungsbedingt)
Ausflug über die „Großglockner Hochalpenstraße“.
von Mittwoch, 20.09. bis Sonntag, 24.09.2017
 Inklusive: 4x Übernachtung/Frühstück und Abendessen im 3-Sterne-Hotel Wasserfall in Fusch am Großglockner, Zimmer mit Bad oder DU/WC, Telefon, Radio, Kabel-TV, Telefon u.a.
 Bus-Ausflug ins Gastental, Ausflug Großglockner Hochalpenstraße inkl. Mautgebühren, Bus-Ausflug Krimmler Bauernherbst- und Almabtriebsfest, 1x Musik- und Stimmungsabend, Autobahngebühren Österreich, 1x Brotzeit am Bus (bei Anreise).
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer **€ 280,00**

Alle Fahrten in modernen Comfort-Class-Reisebussen mit bequemen Sitzabständen, WC usw.
Bitte fordern Sie unverbindlich das ausführliche Programm für Ihre Wunschreise an und sehen Sie unsere im Preis enthaltenen Super-Leistungspakete.
Oder besuchen Sie uns im Internet: www.sebald-reisen.de

Anmeldung und weitere Informationen unter
Telefon: (09243) 1471 Montag bis Freitag: 09:30 bis 17:30 Uhr
 *** Änderungen vorbehalten!***